Das

Genossenschaftswesen

in der

Landwirthschaft

insbesondere

die Entwicklung der Ein- & Verkaufs-Genossenschaften

(Consumvereine und Vereine
zur gemeinsamen Verwerthung landwirthschaftl. Erzeugnisse)

und

der landwirthschaftl. Credit-Genossenschaften

(landwirthschaftl. Darlehenskassen nach Raiffeisen)

in

Südwestdeutschland.

Nach einem Vortrage
in der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.

Von

Dr. Albert Platzmann.

Saida-Kreischa.

Großenhain.
Druck von Baumert & Ronge.
1889.

Hochgeehrte, hochansehnliche Versammlung!

Als ich das letzte Mal vor einem Jahr die Ehre hatte, vor diesem auserlesenen Kreise von praktischen Landwirthen, von Freunden und warmen Vertretern landwirthschaftl. Interessen zu sprechen, standen wir unter dem aufregenden Eindrucke der in hohem Grade spannenden Verhandlungen, welche im deutschen Reichstage sich über die jüngste Getreidezollvorlage angeknüpft hatten; Dank der Einsicht und Opferwilligkeit aller wahrhaft patriotisch gesinnten Mitglieder des Parlamentes, welche eine wieder erstarkende, gesunde Landwirthschaft als unbedingtes Erforderniß einer dauernden Kräftigung und Machtentfaltung des Reiches auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete voraussetzen, ward damals die Zollvorlage mit unwesentlichen Abstumpfungen der Zollsätze durch eine stattliche Majorität im Reichstage angenommen: die deutsche Landwirthschaft athmet neu auf, nachdem sie von dem schwer auf ihr lastenden Druck der fremden Concurrenz und einer bisher nicht erlebten Preiskrisis einigermaßen befreit und in normalere Marktverhältnisse durch die Einführung des Schutzzolles wieder zurückgeführt wurde. Wohl dürfen wir uns mit Recht heute der besseren Preise für die meisten unserer landwirthschaftlichen Produkte erfreuen, aber vergessen wir dabei nicht, daß die Ursachen der landwirth-

schaftlichen Krisis noch einer ganzen Reihe anderer Quellen entstammen, die ich Ihnen in meinem letztjährigen Vortrage darzulegen mich bemüht habe und welche in Kürze zusammengefaßt ich hier wiederholen möchte, damit Sie daraus ersehen, daß wir uns noch keiner zuweitgehenden Illusion über dauernd bessere Zeiten hingeben dürfen, so lange die folgenden Ursachen zu neuen Mißständen immer noch fortbestehen. Zu diesen zähle ich aber in erster Linie die Mißbräuche, welche der freie Verkehr bei Verkauf, bei Vererbung und bei Verschuldung von landwirthschaftlichen Grundbesitz gezeitigt hat und immer noch forterzeugen kann, so lange uns das Gesetz nicht beschränkende Bestimmungen zu einer Intakterhaltung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes d. h. aber vor allem vor einer Ueberschuldung, Zersplitterung und damit Schädigung desselben an die Hand giebt; weiter gehört dahin die Monopolisirung einer Anzahl von Gewerben in den Händen weniger Capitalisten und Gewerbtreibenden zum direkten Nachtheil der landwirthschaftlichen Produktion und der die Produkte des heimischen Bodens consumirenden Bevölkerung, und bitte ich Sie dabei u. a. an jenes Mißverhältniß zwischen den Getreide- und Brodpreisen, den Fettvieh- und Fleischpreisen, den Milchpreisen, die der Landwirth loco Stall erhält und denen die der städtische Consument zahlen muß, u. a. ähnliche Mißstände mehr zu denken, und Sie werden mir ohne weiteres darin zustimmen müssen, daß noch mancher Vortheil, mancher Gewinn, den jetzt Andere unberechtigterweise und in einem volkswirthschaftlich ungesundem Maaße an Stelle des Landwirthes einheimsen, zurückerobert werden muß, bevor wir unthätig die Hände in den Schooß legen dürfen!

Können nun eine Reihe der angedeuteten Ursachen der landwirthschaftlichen Krisis nur mit solchen Mitteln bekämpft und beseitigt werden, welche eine Reform der Agrargesetzgebung, eine Unterstützung seitens der Regierung und des Parlamentes auf dem Gebiete der Zoll-, Steuer- und namentlich der Währungspolitik voraussetzt, worüber sich mein letztjähriger Vortrag ausführlich geäußert hat, so ist doch auch den Landwirthen selbst ein weites Feld der Thätigkeit dabei mitzuwirken eingeräumt, auf welchem der Erfolg namentlich von ihrer eignen besseren Organisation zur Bekämpfung bestehender Mißstände abhängig sein dürfte; diesem fruchtbaren, theilweis aber immer noch zu wenig ausgebauten Gebiete lassen Sie uns heute unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Unter den Heilmitteln aus dem Bereiche der Selbsthülfe steht wohl die genossenschaftliche Vereinigung der Landwirthe zum gemeinsamen Einkauf und Bezug

von landwirthschaftlichen Hülfsstoffen und Gebrauchsartikeln, von Vieh, von Maschinen ꝛc. in der Form des Consumvereins einerseits, dann aber dieselbe Vereinigung zur gemeinsamen Verwerthung der in der Landwirthschaft gewonnenen Erzeugnisse in Form einer Produktivgenossenschaft (Molkereigenossenschaft, Genossenschaft zur Verwerthung von Zuchtvieh, Schlachtvieh, von Saatgut, von Obst, Wein, Gemüse) oben an; eng mit diesen Formen genossenschaftlicher Vereinigung zum Ein- und Verkauf marktfähiger Waare, zur rationelleren Verwerthung der in der Landwirthschaft erzeugten Rohprodukte ist dann verwandt die genossenschaftliche Vereinigung von Landwirthen zur Beschaffung und weiteren Ausdehnung des Personalkredites auf der Basis der von Raiffeisen gegründeten landwirthschaftlichen Darlehenskassen.

Es soll heute meine besondere Aufgabe sein, diese so oft in jüngster Zeit genannten Heilmittel auf ihren Werth zu prüfen; zu untersuchen, welche Erfolge an einzelnen Orten mit denselben bereits erzielt wurden, welche Vorbedingungen die Anwendung dieser Heilmittel vielleicht unterstützen konnten, welche Hindernisse und Vorurtheile aber andrerseits da noch überwunden werden müssen, wo es mit einer genossenschaftlichen Organisation der Landwirthe nicht so recht vorwärts gehen will.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit daher zunächst dorthin, woselbst die genossenschaftlichen Bestrebungen auf oben angedeuteten Gebieten zuerst Fuß faßten, woselbst sie heute vielleicht den größten Umfang erreicht, die beachtenswerthesten Leistungen aufzuweisen haben. Folgen Sie mir geehrte Anwesende dazu im Geiste nach Südwestdeutschland, nach jenen klimatisch bevorzugten Gegenden unsres schönen weiteren Vaterlandes, die aber unter dem Drucke eines oft empörenden, Mark verzehrenden Zwischenhandels in Getreide, Vieh, Geld und Gut so arg zu leiden hatten, daß sie auch den Wunsch nach Abhülfe um so eher und dringender empfanden, und weil sie rechtzeitig die helfende Hand ergriffen, die wohlmeinende für das Wohl der dortigen Landwirthe begeisterte Männer ihnen darboten, heute auf eine Organisation stolz sein dürfen, die ihnen gestattet, eine ganze Reihe von Vortheilen beim Ankauf landwirthschaftlicher Hülfsstoffe, bei der kaufmännischen Verwerthung ihrer Erzeugnisse, im Falle des Bedarfes von Personalkredit zu realisiren, die uns z. B. leider nicht — in dem Maaße bis jetzt wenigstens — zu Gebote stehen. —

Als die umfangreichste, größte und leistungsfähigste Organisation im erstgenannten Sinne d. h. zum Einkauf landwirthschaftlicher Hilfsstoffe, Gebrauchsartikel, Zuchtvieh, Maschinen 2c. und gleichzeitig zur gemeinsamen Verwerthung von in der Landwirthschaft gewonnenen Erzeugnisse als Milch, Schlachtvieh, Saatgut 2c. und endlich zur Beschaffung und Ausdehnung des für den Landwirth so erwünschten Personalcredites tritt uns das Geschäftsbureau der hessischen Consum- und Darlehenskassenvereine in Darmstadt entgegen; lassen Sie mich Ihnen zunächst die genauere Einrichtung dieser allerdings in vieler Beziehung mustergültigen Institution, deshalb aber mustergültig, weil sie in verschiedener Richtung ganz bedeutende Erfolge aufzuweisen vermag, hier beschreiben:

Das Geschäftsbureau der hessischen landwirthschaftl. Consumvereine, der landwirthschaftlichen Darlehenskassen und der Molkereistelle.

Dies zerfällt demgemäß eigentlich in 3 Abtheilungen, deren jeder wieder ein besonderer Beamter vorsteht:

1. Die Handelsabtheilung mit einem kaufmännisch geschulten Buchhalter und 2 Rechnungsführern (Gehülfen) besorgt in allererster Linie die Geschäfte für die landwirthschaftlichen Consumvereine und zwar in folgender Weise:

Es werden alljährlich zweimal von dieser Geschäftsstelle an sämmtliche einzelne Consumvereine (150) des Landes Aufforderungen in Form gedruckter Formulare (siehe die beiliegenden Musterbogen) zur Bestellung von landwirthschaftlichen Hilfsstoffen und Gebrauchsartikeln z. B. von Mineraldünger nach Art und Menge erlassen, womöglich 1/2 Jahr vor dem Gebrauch des Düngers, um rechtzeitig das ungefähre erforderliche Quantum desselben kennen zu lernen und um auf diese Weise im Besitze der Aufträge die günstigste Conjunctur des Düngermarktes, die geeignetsten, solidesten und dabei billigsten Firmen zur Düngerlieferung aufsuchen zu können; es ist die besondere Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, nachdem ihm der Buchhalter dazu die erforderlichen Unterlagen (Größe und Art des gewünschten Quantums) verschafft hat, nun in Verbindung mit einem Mitgliede des Ausschusses des Verbandes (einem praktischen, im Düngergeschäft erfahrenen Landwirth) die geeignetsten Bezugs-

quellen ausfindig zu machen, d. h. aber mit anderen Worten gewissermaßen als Großkäufer von so und so viel 1000 Ctr. Waare aufzutreten und sich eben dadurch möglichst vortheilhafte Bedingungen für den Einkauf zu erwirken, welches Verfahren auch bisher seitens einsichtsvoller Düngerfabrikanten, welche die gleich weiter zu erwähnenden Vortheile (Zahlungsbedingungen), welche der Verband ihnen bietet, mit Freuden und zweifellos auch mit Nutzen für sich selbst ergriffen haben, ausgeführt worden ist.

Setzen wir z. B. den Fall, es seien 10,000 Ctr. Superphosphat $^{8}/_{10}$ bei der Firma Albert in Biebrich gehandelt worden, lieferbar bis 1. Septbr. 1888 an den Verband resp. an 50 einzelne Consumvereine desselben, so übernimmt genannte Fabrik auf Basis der ihr von der Handelsabtheilung des Geschäftsbureau in Darmstadt gegebenen Anweisungen die Lieferung der einzelnen Düngerposten an die resp. landwirthschaftlichen Consumvereine direkt unter gleichzeitiger Verpflichtung voller Rückvergütung eines Manquos an Stickstoff, Phosphorsäure, Kali 2c., welchen die Controllstation in Darmstadt bei Untersuchung der Waare eventuell festgestellt haben sollte; das Gleiche gilt bei Lieferung von Kraftfutter, Saatgut, Sämereien 2c. Dadurch aber wird das Geschäft mit den einzelnen empfangenden Consumvereinen sehr wesentlich vereinfacht, es wird vor allem ein Waarenlager für den Verband, damit aber wesentlich an Kosten gespart und ein Risico vermieden. Was aber fast noch wichtiger ist, daß die Zahlung für empfangene Waaren in hohem Grade vereinfacht wird, indem von Seiten des Geschäftsbureaus in Darmstadt der Lieferant der Waare eine Anweisung an die Genossenschaftsbank in Darmstadt ausgestellt erhält, womit ihm am vorher vereinbarten Termine der Empfang der Zahlung für die Waare zugesagt und gesichert ist. Die Genossenschaftsbank in Darmstadt ihrerseits trägt aber keine Bedenken für die einzelnen landwirthschaftlichen Consumvereine den Creditor zu machen, denn sie weiß, daß die große Anzahl der solidarisch unter- und zueinander haftenden Consumvereinsmitglieder, die ja eine ganze Reihe bekannter und recht leistungsfähiger Elemente einschließt, ihr eine genügende Sicherheit bietet, daß am Verfalltage auch ihre einzelnen Accepte wieder eingelöst werden, sollte aber wirklich einmal ein minder gut situirter Verein die Zahlung gestundet verlangen, so trägt man auch keine Bedenken hier weiteren Personalcredit zu gewähren, weil er ja ein Mitglied der vom Verbande controllirten Genossenschaft ist, Einsicht in seine Bücher und Creditwürdigkeit demnach jederzeit zu erlangen ist. In dem Falle aber, daß gleichzeitig

eine landwirthschaftliche Darlehenskasse nebenher an demselben Orte funktionirt, was sehr häufig der Fall, übernimmt in der Regel dann die Darlehenskasse die Rolle des Creditors und erleichtert so dem Consumverein die Abwicklung der Geschäfte mit der Genossenschaftsbank, die auf diese Weise ungehindert und immer von Neuem der einzelnen Darlehenskassen die flüssigen Geldmittel, die sie aus gleichen Bezugsquellen aufgesammelt hat, fruchtbringend zurückfließen lassen kann, worin ja eben ihre recht eigentliche Vermittlerrolle zur Beschaffung von Personalcredit in der Landwirthschaft besteht und welche Aufgabe sie zum Segen der hessischen Landwirthe bisher mit nicht zu unterschätzendem Erfolge gelöst hat.

Dadurch, daß nun immer eine doppelte Abrechnung, nämlich einmal zwischen dem einzelnen Verein und der Genossenschaftsbank und wiederum zwischen dem ersteren und dem Geschäftsbureau der Centralstelle nöthig ist, entsteht selbstredend eine nicht unbedeutende Correspondenz und Buchführung, welche eben in dieser erstgenannten Handelsabtheilung erledigt werden muß, und für welche der angestellte kaufmännische Buchhalter mit seinen Rechnungsgehülfen zunächst, in zweiter Linie auch der geschäftsführende Direktor, der die auf geschäftliche Verbindlichkeiten bezüglichen Schriftstücke gegenzeichnet, verantwortlich sind. Der hauptsächlichste praktische Nutzen dieser Abtheilung für den einzelnen Landwirth besteht unzweifelhaft darin, daß er als Mitglied einer derartig großen Genossenschaft viel billiger, und weil nur unter Controlle der Versuchsstation gekauft wird, auch viel sicherer nur reelle Waare einkauft, der kleine Wirth, der nur wenige Centner bezieht, genießt so die gleichen Vortheile wie der Großgrundbesitzer und Großgrundpächter, der ganze Wagenladungen auf einmal beziehen kann, ja er steht sich aber noch weit besser dabei, wenn er gleichzeitig Mitglied des Consumvereins und einer landwirthschaftlichen Darlehenskasse an seinem Wohnorte ist, denn falls ja einmal ihm die Zahlung der bestellten Waare am vorgeschriebenen Termine unmöglich sein sollte, so gewährt ihm seine Darlehenskasse nach Maaß eines unter Zuziehung zweier Bürgen ihm auf seinem Contocorrent daselbst eröffneten Credites auch die Mittel seine Verbindlichkeiten gegen den Consumverein zu billigen Bedingungen rechtzeitig abwickeln zu können, er wird aber dadurch der Gefahr entrissen, unreellen Zwischenhändlern aller Art in seiner Noth in die Hände zu fallen oder wie es heute im besseren Falle so vielfach geschieht, sich die Zahlung beim Fabrikanten oder Händler stunden zu lassen, was ja meist gleichbedeutend mit einem Preisaufschlag auf die Waare oder einer 6% Verzinsung der gestundeten Gelder, also

in beiden Fällen ein sehr kostspieliges Verfahren für den betreffenden Landwirth ist.

Noch bitte ich Sie beachten zu wollen, daß diese kleinen Landwirthe 6 Monate vor Bedarf ihren Mineraldünger, ihr Kraftfutter, ihre Kohle u. s. w. bestellen und eben dadurch ihrem Geschäftsführer die Möglichkeit bieten, den Markt für diese verschiedenen Gebrauchsartikel und Hülfsstoffe der Landwirthschaft rechtzeitig auszunützen, das freilich sind Errungenschaften, auf die jene genossenschaftlichen Unternehmen mit gerechtem Stolz blicken dürfen; wir im Gegensatz dazu hingegen müssen bekennen, daß wir auf diesem Gebiete der kaufmännischen Organisation unsers landwirthschaftlichen Betriebes, namentlich in Rücksicht einer Geltendmachung rationellerer Beziehungen im Ein- und Verkauf oft noch recht weit zurückstehen und eben deshalb die häufig so kostspielige Vermittlerrolle des Zwischenverkehrs empfinden.

Lassen Sie mich Ihnen für die zuletzt ausgesprochene Behauptung einige Ziffern anführen, die sich leicht ein Jeder von Ihnen durch solche aus der eigenen Praxis weiter ergänzen kann:

von Mendel „Konsumvereine" schreibt da pag. 10:

„Die Preise für Normal-Knochenmehl hatten im Sommer 1885 im Herzogthum Oldenburg durchschnittlich auf **8 Mark per 50 Kilo** gestanden und zwar galt dieser Preis nicht für den Detailverkauf auf dem flachen Lande, sondern für größere Bezüge in Waggonladungen. Der Ankauf von vorzüglichem Knochenmehl durch den Verband der landwirthschaftlichen Consumvereine zu dem Preise von **6 Mark 60 Pfennige frei allen Eisenbahnstationen mit 3monatlicher Zahlungsfrist** oder bei Baarzahlung mit 1½ % Disconto traf viele Fabrikanten und Zwischenhändler wie ein Blitz aus heiterm Himmel!

Die darauf ausgestreuten Gerüchte und Behauptungen, daß zu dem Preise nur gefälschtes Knochenmehl zu bekommmen sei — verstummten bald, denn die zahlreichen Analysen und die Erfolge, welche die Düngung mit dem Knochenmehl brachte, bewiesen, daß der Verband beste Waare geliefert hatte und nur in Folge seines großen Bedarfes Firmen fand, die auch mit geringerem Nutzen verlieb nehmen konnten. Die Vortheile des Ankaufs waren, daß bei dem Bedarf von circa 18,000 Ctr. **nicht allein den Mitgliedern 25,200 Mark gespart** wurden, sondern daß die Knochenmehlpreise von allen Händlern im ganzen Lande auch bei dem Verkauf an Nichtmitglieder ebenfalls reduziert und auf das richtige Maß

zurückgeführt werden mußten, wenn überhaupt Geschäfte gemacht werden sollten!

Der Kainit ist bis 1881, wo die Consumvereine in's Leben traten, an den einzelnen Verkaufsstellen im Lande Oldenburg an die kleinen Leute zu **4 Mark 50 Pfennige per 50 Kilo** abgegeben worden, der Verband liefert ihn jetzt ab nach seinem wahren Werthe zu **1 Mark 30 Pfennige** incl. Sack, frei jeder Station!

Bei einem Verbrauche von jährlich etwa 10,000 Centner repräsentirt das eine Ersparniß von 32,000 Mark; den Kainit brauchen aber besonders die Bewohner der armen Sandgegend und der um sein Dasein besonders hart kämpfende Moorkolonist!

Ist das nicht ein Institut, segensreich für den armen Mann, welches hier Wandel schaffte? Wie konnte überhaupt von einer rentabeln Benutzung des herrlichen Naturschatzes Kainit die Rede sein bei einem Preise von 4 Mark 50 Pfennige für den Centner?

Noch ein letztes schlagendes Beispiel bringt von Mendel:

„Die Leinölkuchen wurden in der Stadt Oldenburg zu 14 Mark pro 50 Klgr. von den Kaufleuten abgegeben und zwar ohne jede Garantie. Die Consumvereine waren bald in der Lage, beste reine Waare zu 7 Mark 90 Pfennige zu liefern!"

Mögen nun auch heute (1888) derartige Preisdifferenzen Dank des Einflusses der sich immer mehr ausbreitenden Consumvereine kaum mehr vorkommen, so vergessen wir doch dabei zweierlei nicht: Erstens was wir alle den Bestrebungen der genossenschaftlichen Vereinigungen auf diesem Gebiete des Einkaufs der Waaren bereits zu danken haben; zweitens aber, daß immer noch eine recht erhebliche lokale Preissteigerung überall da unwillkürlich eintritt, wo die Gelegenheit zu gemeinsamen Engrosbezügen fehlt. Fragen Sie sich selbst nur, ob Sie periodisch bei Bedarf von kleineren Posten, namentlich, wenn Sie gezwungen sind, aus zweiter oder dritter Hand zu kaufen, nicht viel zu teuer bezahlen; ich behaupte dreist, daß hier der Landwirth sehr oft noch ein schlechter Oekonom ist, eben weil er nicht richtig zu rechnen versteht! Der rechtzeitige gemeinsame Bezug der Waare er wirkt aber durch seine mancherlei, eben angedeutete Vortheile, in hohem Grade erzieherisch auch auf solche landwirthschaftliche Kreise ein, die eben von Haus ab nicht kaufmännisch geschult sind, deshalb aber dem Zwischenhandel so bequeme Angriffspunkte darbieten; hierin liegt neben den rein praktischen Vor-

theilen auch die weitere socialpolitische Bedeutung jener genossenschaftlichen Bestrebungen für die Landwirthschaft und deshalb findet dieselbe nunmehr, nachdem so manche unberechtigte Vorurtheile glücklich überwunden sind, in immer weiteren, selbst solchen Kreisen Anklang, wo man zuvor geneigt war, einer derartigen Organisation eine die individuellen berechtigten Eigenthümlichkeiten der Landwirthe abschwächende Tendenz zu unterbreiten.

Nun meine Herren, wenn aber dadurch die leider nur zu sehr verbreitete, aber doch gewiß nicht rühmenswerthe Eigenthümlichkeit so vieler Landwirthe nicht kaufmännisch rechnen zu wollen, mehr und mehr überwunden werden sollte, so könnten wir dies doch nur als einen unbestreitbaren Erfolg genossenschaftlicher Einrichtungen begrüßen und dort, wo solche noch nicht bestehen sollten, streben, dieselben einzubürgern, wo sie aber nicht recht prosperiren wollen, nach Mitteln forschen, ihnen einen neuen Aufschwung zu verleihen! Ich denke dabei insbesondere an die augenblickliche Lage Ihres Vereins.

Der Verband der hessischen Consumvereine hat nun als einen besonderen Zweig der Thätigkeit seines Geschäftsbureaus, resp. der Handelsabtheilung desselben, den gemeinsamen Ankauf von Vieh organisirt, der bisher in recht erfreulicher Weise sich abwickelte:

Als die hauptsächlichsten Gesichtspunkte aus der diesbezüglichen Ankaufsordnung möchten folgende auszusprechen sein:

a. Der Ankauf wird durch eine sachverständige Commission besorgt jetzt gewöhnlich nur noch durch ein besonders dazu befähigtes Mitglied derselben allein.

b. Er geschieht auf Risico der Einzelvereine des Verbandes bezw. deren Mitglieder.

c. Der Bedarf der Letzteren muß nach erfolgter Aufforderung des Verbandes durch den Verein auf besonderen Kauforderexemplaren angezeigt werden. Selber haftet für die Erfüllung der durch die Anmeldung übernommenen Verpflichtungen.

d. Die in der Zahl der eingelaufenen Bestellungen angekauften Thiere werden verauctionirt; Zeit und Ort der Auction bestimmt der Verbands-Vorstand.

e. Das erstmalige Angebot erfolgt zum durchschnittlichen Ankaufspreis unter Zuschlag der Ankaufs-, Transport-, Fütterungs-, Pflege- und Versicherungskosten, sowie einer Provision zur Deckung allgemeiner Auslagen.

f. Der etwaige Mehrerlös wird maßgeblich der Steigerpreise den

Bestellern bezw. Steigerern prozentualiter gutgebracht. Der etwaige Mindererlös ist nach dem gleichen Maßstabe zur Last zu setzen.

g. Jeder Besteller ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe seiner Bestellung sich an der Auction zu betheiligen; die beiden letzten Thiere werden den noch nicht versorgten Bestellern durch das Loos zugewiesen. Der Preis dieser Thiere wird von der Ankaufskommission festgestellt. —

Das Gebiet der Thätigkeit für die landwirthschaftlichen Ankaufs-Genossenschaften ist aber ein ebenso vielseitiges, wie der Bedarf an Verbrauchsstoffen ein mannigfacher ist. Man hat selbstredend bei dem Einkauf von Zuchtvieh Erfahrungen gesammelt, das thatsächliche Verfahren dabei entspricht nicht ganz mehr dem Buchstaben obiger statutarischer Bestimmungen, so z. B. besorgt den Einkauf an Ort und Stelle meist ein mit diesem Geschäft durchaus vertrautes Mitglied, das Beziehungen und direkte Fühlung mit bewährten Züchtern hat, eine Commission ist dazu ein etwas zu umständlicher Apparat und kauft meist zu theuer, namentlich so lange dieselbe die besten Quellen noch nicht kennt und sich erst wieder eines Vermittlers bedienen muß; immerhin dürfte auf diesem Wege allein der erste Versuch zu unternehmen sein, da ja die Verantwortung für ein solch' ins Geld laufendes Geschäft kaum ein einzelnes Vereinsmitglied von Anfang an übernehmen würde. Wesentlich erleichtert wird den hessischen Landwirthen der Einkauf im Auslande, z. B. der Schweiz durch die pekuniäre Unterstützung der Darmstädter Genossenschaftsbank, die jüngst bei meiner Anwesenheit einen von Zürich aus geforderten Credit von 25000 Mark ohne Bedenken telegraphisch übermittelte. Wo mit solchen Mitteln baar gekauft werden kann, da sind auch entsprechende Preisermäßigungen selbstverständlich!

Im Anschluß an die Thätigkeit der Handelsabtheilung des Darmstädter Geschäftsbureaus möchte ich gleich hier noch des gemeinsamen Ankaufes von Maschinen und Geräthen und der gemeinsamen Benutzung derselben Erwähnung thun. Obschon dieser Zweig gerade von der Darmstädter Geschäftsstelle aus wenig oder gar nicht gepflegt wird, so arbeitet doch im benachbarten Nassau eine Genossenschaft geschilderter Art, deren Organisation als mustergültig bezeichnet werden darf, deren Kenntnißnahme ich der gütigen Vermittlung des Herrn Generalsekretär Müller, Wiesbaden, verdanke und über welche einige Notizen einzuflechten mir hier der passende Ort erscheint.

1. Die Genossenschaft kauft nützliche Acker-Instrumente, Maschinen und Geräthe an und leiht sie an ihre Mitglieder aus.

2. Die Mitglieder zeichnen Antheilsscheine, deren Betrag mit 5% jährlich verzinst wird. Kein Mitglied darf mehr als eine bestimmte Anzahl dieser Scheine besitzen.

3. Jeder, welcher ein der Genossenschaft gehöriges Instrument benutzen will, hat dieses zuvor dem Geschäftsführer anzumelden, und es regelt sich die Benützung nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Keine Anmeldung darf früher als 8 Tage vor dem Tage der wirklichen Beanspruchung erfolgen. Die Verleihung der Maschine 2c. findet tagweise statt, und es geschieht die Bestellung zur Benutzung derselben für ganze und halbe Tage. Kein Genossenschafter darf ein und dasselbe Geräth länger als einen Tag hintereinander in Anspruch nehmen, wenn noch andere Bestellungen auf dasselbe angemerkt sind. Derselbe Tag beginnt und schließt Mittags 12 Uhr, zu welcher Zeit die Maschine oder das Geräth an den Aufbewahrungsort zurückgeliefert oder dem Nachfolger zur Benutzung übergeben werden muß, wenn solches vom Geschäftsführer gestattet worden ist. Wer das Instrument nicht pünktlich zur festgesetzten Zeit abliefert, hat das dreifache Leihegeld zu zahlen.

4. Das Leihegeld ist gemäß dem vor der General-Versammlung festgesetzten Tarife bei der Anmeldung für die Benutzung der Maschine 2c. an den Geschäftsführer zu zahlen. Für den Fall, daß ein Mitglied zur angemeldeten Zeit keinen Gebrauch von der Maschine 2c. machen kann, hat es keinen Anspruch auf Zurückerstattung des Leihegeldes; jedoch steht es ihm frei, die Benutzung der Maschine am bestimmten Tage einem anderen Mitgliede zu überlassen.

5. Für alle Beschädigungen während des Gebrauchs des Instrumentes 2c. haftet der Entleiher. Derselbe hat auch die Reparaturkosten zu tragen. Bei Reparaturen, die länger als 2 Tage dauern, tritt die Wiederbenutzung der Maschine nach der Reihenfolge der zuvor erfolgten Anmeldungen ein; doch soll alsdann derjenige, welcher dieser Verspätung halber die Maschine am bestimmten Tage nicht mehr gebrauchen kann, das Recht haben, das Leihgeld zurückzufordern.

6. Von dem aus den Leihgeldern nach Abzug der Zinsen, sowie der Reparaturen und sonstigen Kosten entfallenden Reingewinn wird die Hälfte zur Rückzahlung der Antheilscheine verwendet und zwar in der Weise, daß je nach der Höhe der Ueberschüsse eine bestimmte Anzahl ganzer An-

theilscheine ausgelooſt wird. Die andere Hälfte dagegen wird zur Anſchaffung neuer Geräthe benutzt.

7. Hinſichtlich der in der General-Verſammlung in Vorſchlag zu bringenden neuen Maſchinen und Geräthe wird alljährlich eine Commiſſion aus 3 Genoſſenſchaftern gewählt, die jede zur Anſchaffung in Ausſicht genommene Maſchine einer genauen Prüfung zu unterwerfen hat.

Da nach den an verſchiedenen Orten geſammelten Erfahrungen eine derartige gemeinſame Anſchaffung und Benutzung von Maſchinen und Geräthen gewöhnlich daran ſcheitert, daß man ſich über einen Modus der Benutzung nicht zu einigen vermochte, ſo erſcheinen mir obige Angaben recht beachtenswerth, namentlich für ſolche landwirthſchaftliche Gemeinden, wo die geringe Ausdehnung der einzelnen Beſitzthümer thatſächlich auch dem einzelnen Wirth die Anſchaffung von landwirthſchaftlichen Maſchinen und Geräten erſchwert um nicht zu ſagen unmöglich macht.

Zu den Aufgaben dieſer erſten Handelsabtheilung des Darmſtädter Geſchäftsbureaus gehört nun aber weiter die Organiſation von Unternehmen zu einer rationelleren Verwerthung der in der Landwirthſchaft gewonnenen Erzeugniſſe, die Einrichtung von Molkereien, Milchverkaufsſtellen, Genoſſenſchaften zur Verwerthung von Schlachtvieh, Zuchtvieh, Saatgut. Laſſen Sie mich Ihnen auch über einige in dieſem Sinne bereits mit rechtem Erfolg thätigen Vereine einige Angaben machen; ich wähle ſolche aus, die für unſere beſonderen Verhältniſſe hier in Sachſen und ſpeciell in Dresden die Beachtung ſeitens der Landwirthe verdienen. Zunächſt eine Genoſſenſchaft zu einer rationelleren Verwerthung der Milch, d. h. einen Verkauf derſelben ſeitens einer Genoſſenſchaft von Landwirthen direkt an ſtädtiſche Conſumenten. Der gütigen Vermittelung des Herrn Generalſekretärs Müller, Darmſtadt, verdanke ich folgende Angaben über die Genoſſenſchaft Biebrich-Mosbach, gegründet zu einer rationelleren Verwerthung der Milch in der Stadt Wiesbaden. Obſchon dieſe Genoſſenſchaft nicht direkt dem Darmſtädter Bureau als naſſauiſche Genoſſenſchaft unterſteht, ſo gehört ſie doch auch dem größeren Verbande an, der dieſe ſämmtlichen Genoſſenſchaften umfaßt und kann für eine Reihe ähnlicher Unternehmungen in der Provinz Rheinheſſen, Starkenburg u. ſ. w. als Typus angeſehen werden.

Die Genoſſenſchaft Biebrich-Mosbach zum Verkauf der Milch in Wiesbaden hat ſich zur Aufgabe gemacht, im Intereſſe einer beſſeren Milchverſorgung Wiesbadens, eine alle Garantien bietende beſſere

direkte Verbindung zwischen den ländlichen Milchproducenten und städtischen Consumenten anzustreben, es soll den Abnehmern dazu stets ganze, unveränderte Milch in prima Qualität, daneben aber auch Centrifugen-Butter und Süßrahm täglich geliefert werden, und zwar sind in diesem Falle, wie ich mich an Ort und Stelle zu überzeugen Gelegenheit hatte, die Lieferanten überwiegend ganz kleine Landwirthe, die oft nur über 1—3 Kühe verfügen. Um diese unter einen Hut zu bringen und nun aus so vielen verschiedenen Ställen eine gleichmäßige gute Waare zu erhalten, bedurfte es selbstredend darauf bezügliche Bestimmungen, von denen ich Ihnen nur die wichtigsten hier mittheilen will, da diese besonders beachtenswerth erscheinen.

§ 8 der Milchverkaufsordnung genannten Vereins lautet:

Die Milch liefernden Mitglieder sind verpflichtet, nur eine unverfälschte Milch zu liefern. Wird Milch geliefert, welche durch Abrahmen, Wasser- oder dergleichen Zusatz verfälscht ist, so erhält der Lieferant keine Bezahlung für die Milch, verfällt in eine Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden einzelnen Fall und ist für etwaige durch seine Fälschung eintretende Bestrafung haftbar. Einer Fälschung gilt es gleich, wenn Milch von verschiedenen Melkzeiten gemischt geliefert wird. — Conventionalstrafe 40 Mark. Wird die Fälschung rechtzeitig entdeckt, so liefert der Vorstand außerdem die gefälschte Milch unentgeltlich an die Ortsarmen aus. Es darf nur Milch von gesunden Kühen geliefert werden. Der Ausbruch einer Krankheit in den Viehställen ist dem Vorstande sofort anzuzeigen. Conventionalstrafe 40 Mark. Milch von Kühen, welche frisch gekalbt haben, darf während der ersten 10 Tage nach dem Kalben nicht geliefert werden. Conventionalstrafe 40 Mark. Milch unter 5% Fett wird vom Vorstande zurückgewiesen.

§ 9. Stall, Vieh und Melkgeschirr ꝛc. des betreffenden Mitgliedes müssen stets in bester Ordnung und insbesondere reinlich gehalten werden, widrigenfalls vom Vorstand der Antrag auf Ausschließung von der Milchlieferung bei der General-Versammlung eingebracht werden kann. Den Mitgliedern des Vorstandes resp. seinem Beauftragten steht jederzeit das Recht zu, unangemeldet die Kühställe der Mitglieder zu besichtigen, beim Melken zugegen zu sein und Milchproben zu entnehmen, sowie Auskunft über Fütterung ꝛc. zu verlangen. Stallproben muß der Vorstand mindestens vierteljährlich vornehmen.

§ 10. Jeder Milchlieferant ist verpflichtet, pro Stück und Tag des von ihm gehaltenen Rindviehes mindestens 2 Pfund Palmkuchen und

2 Pfund Kleien zu füttern und dies durch sein Vereinsconto nachzuweisen.

Sie ersehen aber namentlich aus letzter Bestimmung in § 10, wie den Mitgliedern der Genossenschaft auch nothwendig eine Reihe bindender Bestimmungen obliegen, auf daß die Erzeugung wirklich guter Milch von Haus ab garantirt ist, so namentlich die Bestimmungen über die Menge und Art der zu verwendenden Kraftfuttermittel; es wird Ihnen nun auch begreiflich, warum die Mitglieder einer solchen Genossenschaft recht wohl längere Zeit im voraus ihre Bestellungen für Kraftfutter unabhängig vom Ausfall der Ernte an Heu, Knollenfrüchten 2c. bewirken können. Für diesen vermehrten Aufwand an Futterkosten genießen dieselben aber auch den Vorzug viel höherer Preise für ihre Molkereierzeugnisse, welche zu folgenden Sätzen verkauft werden:

Ganze unveränderte (unabgerahmte) Milch pro Liter 20 Pf.
Süßer Rahm (in 1/4 Liter-Flaschen) pro Liter 1 Mk. 60 Pf.
Centrifugen-Butter pro Pfd. 1 Mk. 40 Pf.

Der Milchverkaufswagen fährt an den Wohnungen der Abnehmer täglich vor und werden die Produkte in das Haus gebracht. Zahlung ist an den Milchfahrer zu leisten.

Die Vortheile und der Nutzen, welche z. B. hier in Dresden 2 große Milchverkaufsgeschäfte realisiren, indem sie gewissermaßen den ganzen Milchhandel und Handel mit Molkereiprodukten zu monopolisiren bestrebt sind und es durch die Ausdehnung ihrer Geschäftsverbindungen nahezu auch erreichen, diesen Nutzen kann dort in Wiesbaden eine ganze Reihe kleiner Landwirthe sich verschaffen durch die genossenschaftliche Organisation zu einem derartigen Molkereibetrieb und einer so rationellen Art der Milchverwerthung, die alle Zwischenhandelsspesen umgeht, den Consumenten nur gute Waare zu verhältnißmäßig civilen Preisen liefert und den Nutzen dieses Geschäftes direkt in die Taschen der Milchlieferanten (der Landwirthe) fließen läßt.

Ähnlich ist es mit der im Frühjahr zu Mainz eröffneten Genossenschaft zur rationelleren Verwerthung von Schlachtvieh; über welche in Kürze Folgendes hier mittheile:

Die Klage über die allerlei Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeit eingenistet an den Fettviehmärkten, auf den Schlachthöfen, beim Detailverkauf von Fleisch und Fleischwaaren durch die Metzger und Fleischbänke,

welche alle dahin zusammenliefen, daß die Preise für Schlachtvieh in keinem Verhältniß mehr standen zu denen, welche der Consument für Fleisch zahlen mußte, weil der Nutzen, den die Viehhändler und Metzger dabei finden, ein derartiger ist, daß die Fettvieh erzeugenden Landwirthe nicht mehr so wohlfeil ihre Waaren verschleudern mögen, ich sage, die Klagen darüber führten schließlich einsichtsvolle und energische Landwirthe in der Umgegend von Mainz zur Gründung der dasigen Metzgergenossenschaft vereinigter Landwirthe, welche dieses Frühjahr eröffnet wurde und heute bereits eine solche Ausdehnung erfahren hat, daß täglich 2 Rinder und 12 Schweine geschlachtet werden müssen, um den Bedarf von Fleisch befriedigen zu können. Mögen auch in Mainz die Vorbedingungen zur Schaffung eines derartigen Unternehmens besonders günstige gewesen sein; wer die dortige Einrichtung besucht hat, wird ja einräumen müssen, daß die an der Spitze des jungen Unternehmens stehende Persönlichkeit, Herr Dettweiler, ein Mann von seltener Thatkraft, großer landwirthschaftlicher Erfahrung und vollkommen vertraut mit den örtlichen Verhältnissen ist, da er seit Jahren seinen Wohnsitz in Mainz hat und daselbst eine Verkaufsstelle für Milch die eine Genossenschaft von Landwirthen dorthin liefert, leitet), daß aber ähnliche günstige Vorbedingungen nicht sobald anderwärts sich werden vereinigen lassen. Aber trotzdem wirkt das Beispiel auf weitere Kreise. Sie haben vielleicht schon gelesen, daß sich am 28. September 1888 eine ähnliche Genossenschaftsschlachterei in Kiel aufgethan hat, daß man in Magdeburg, Gotha, Breslau und noch anderen Orten bereits mit der Gründung solcher sich befaßt; die Abschlüsse des ersten halben Jahres in Mainz lauten außerordentlich günstig: die Landwirthe haben ihr Fettvieh besser verwerthet, die Städter haben die gleiche Waare Fleisch wohlfeiler kaufen, deshalb mehr davon consumiren können, das ist ja die Hauptsache! Natürlich werden hier und dort bedeutende Erfahrungen noch gesammelt werden müssen, welche spätere Versuche mit Nutzen verwerthen können. Wer sich über die Satzungen der „Metzgerei vereinigter Landwirthe zu Mainz" weiteres Material zu verschaffen wünscht, den verweise ich auf die Oktober-Nr. des „Organs für landwirthschaftliches Genossenschaftswesen", woselbst die Satzungen sich abgedruckt finden und in welchem Organ alle weiteren beachtenswerthen Mittheilungen über dieses und ähnliche junge Unternehmen veröffentlicht werden. Dieses offizielle Organ der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften „der Fortschritt" erscheint am fünfzehnten jeden Monats bei Ernst Wiener in Darmstadt und kostet nur 2 Mark

50 Pf. pro Jahr und ist allen Freunden des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens dringend zu empfehlen.

Das ziemlich umfangreiche Rechnungswesen dieses Mainzer Unternehmens wird von der Handels-Abtheilung des Darmstädter Bureaus aus besorgt, zu dessen Aufgaben ja wie bereits eingangs erwähnt ebenso die Gründung und Leitung der Consumvereine als auch die der Verkaufs- oder Productiv-Genossenschaften, zu denen ja die Metzgerei der vereinigten Landwirthe gehört, in allererster Linie gezählt werden muß. —

Ich gehe weiter und wende mich nun zur Besprechung der Organisation der zweiten Abtheilung der Darmstädter Geschäftsstelle, das **Revisionsbureau.**

Dieses dient für die allgemeine Verwaltungsrevision, für die innere Vereinsorganisation, für Bearbeitung der sehr umfangreichen Vereinsstatistik und für die kalkulatorische Rechnungsrevision. Ein besonderer Beamter (Revisor) steht dieser Abtheilung vor, und besteht dessen Thätigkeit zunächst darin, zu prüfen, ob auch allenthalben in den Lokalvereinen die Verwaltung sich in dem Rahmen der vorgeschriebenen Statuten bewegt, ob weiter auch das Rechnungswesen auf richtiger Basis mit Hülfe der vorgeschriebenen und gedruckten Bücher und Formulare geführt wird; es ist dazu erforderlich, daß dieser Revisor die einzelnen Vereine in dieser Richtung controllirt, daß ihm auch ev. die Bücher und Schriftstücke zur eingehenden rechnerischen Prüfung eingesandt werden. Diese nämliche Aufsicht wie über das Rechnungswesen in den Consumvereinen hat der Revisor auch über dasjenige der landwirthschaftlichen Darlehenskassen auszuüben. Bevor ich von der Thätigkeit dieser zweiten Abtheilung der Darmstädter Geschäftsstelle insbesondere spreche, möge hier über die landwirthschaftlichen Darlehenskassen*) im Allgemeinen Folgendes Platz finden.

Die ländlichen Creditvereine nach System Raiffeisen haben mit den Vorschußkassen nach Schulze-Delitzsch'schen Princip gemeinsam, daß sie auf der Solidarhaft sämmtlicher Vereinsmitglieder beruhen, dem Genossenschaftsgesetze sich unterstellen, ihre Angelegenheiten selbständig durch Hauptversammlung, Verwaltungsrath und Vorstand verwalten, Darlehen nur an Vereinsmitglieder

*) Siehe Verwaltungsrecht der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden von A. Buchenberger pag. 775 und folgende.

gegen Hypothek, Bürgschaft oder sonstige, genügende Sicherheit geben, über welche letztere, sowie über die Creditwürdigkeit des Darlehenssuchenden der Vorstand bezw. der Verwaltungsrath nach sorgfältiger Prüfung entscheidet. Sie unterscheiden sich aber von den Vorschußkassen in folgenden Beziehungen:

a. sie pflegen ihren Wirkungskreis auf die politische Gemeinde zu beschränken;

b. sie gewähren für die Geschäftsantheile, deren Höhe auf eine mäßige, den Durchschnittsverhältnissen der Mitglieder entsprechende Summe festgestellt wird und deren jedes Mitglied nur einen erwerben darf, keine Dividende, sondern, sofern die Geschäftsüberschüsse nach Dotirung des Reservefonds dies gestatten, eine Verzinsung, deren Höhe den vom Verein in dem betreffenden Geschäftsjahr für aufgenommene Anlehen durchschnittlich bezahlten Zinsfuß nicht übersteigen darf;

c. sie können eben deshalb Zins und Provisionen möglichst niedrig bemessen und wahren dadurch den gemeinnützigen Charakter der Anstalt;

d. sie geben Darlehen auch auf längere Zeit und mit im Voraus bestimmten Ratenzahlungen;

e. sie lassen eine Vertheilung des Reservefonds bei Auflösung der Kasse nicht zu, bestimmen denselben vielmehr von vornherein für gemeinnützige Zwecke;

f. sie sind nicht selten mit Sparkassen verbunden und da ohne dies durch ihr Bestehen Gelegenheit zur sicheren Anlage privater Geldmittel gegeben ist, ohne daß damit besondere Kosten und Umständlichkeiten verknüpft wären, so wirken sie auch dadurch günstig, daß bei ihrem Vorhandensein an Stelle der unvortheilhaften Gewohnheit der Landleute, baare Geldbestände längere Zeit zinslos aufzubewahren, sehr bald die Neigung eintritt, auch kleinere Summen der Kasse als verzinsliches Depositum anzuvertrauen; soviel über das Wesen derselben, was nun die äußere Organisation der ländlichen Creditvereine anbelangt, so ist diese im Wesentlichen folgende:

1. Der Geschäftskreis eines ländlichen Creditvereins ist grundsätzlich ein örtlich beschränkter und erstreckt sich in der Regel nicht weiter als den Umfang einer Gemeinde, höchstens eines Kirchspieles. Hieran soll thunlich festgehalten werden:

a. damit die Betheiligten die Kasse jederzeit und mit Leichtigkeit erreichen können, besonders auch wegen etwaiger Geldanlagen und der Beförderung der Spareinlagen;

b. der Sicherheit halber. Die in einem kleinen Bezirk beisammen wohnenden Leute kennen sich, ihre Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse, ihren persönlichen und Charaktereigenschaften nach so genau unter einander, daß Irrungen bei der Beurtheilung der Leistungsfähigkeit und Creditwürdigkeit der Vorschußbegehrenden kaum möglich sind. Dadurch vermindert sich das Risiko der Kasse und erweitert sich die Möglichkeit der Hülfeleistung durch dieselbe;

c. mit Rücksicht auf die leichtere Ueberwachung der Verwendung der erhaltenen Vorschüsse, sowie der Veränderungen, welche in den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen der Mitglieder, insbesondere der Schuldner, sich vollziehen können;

d. damit den Mitgliedern der Besuch der Vereinsversammlungen, die Theilnahme an den Beschlüssen derselben, überhaupt die Kontrolle der Vereinsgeschäfte und ihres Umfanges leicht möglich ist, was schon im Hinblick auf die Solidarhaft der Mitglieder höchst nothwendig erscheint; also zur Ermöglichung einer einfachen, wohlfeilen, durchsichtigen und leicht kontrollirbaren Verwaltung.

(Bei richtiger Einrichtung und Verwaltung sind die ländlichen Creditvereine sehr geeignet, sich zu bäuerlichen Bildungsstätten zu gestalten; die Organe des ländlichen Vereines, die Landwirthschaftslehrer, tüchtige Landwirthe, Beamte, Geistliche, Lehrer haben in der Errichtung und Erhaltung ländlicher Creditvereine ein reiches, bei entsprechender Ausdauer aber sicherlich auch dankbares Feld gemeinnütziger Thätigkeit.)

2. Die Mitglieder des Darlehenskassenvereins haften für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, nach Maßgabe der Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes. Diese Solidarhaft ist die unentbehrliche Grundlage des Credites der Vereine.

Bei tüchtiger Verwaltung, welche durch die Beschränkung des Geschäftskreises der betreffenden Vereine wesentlich erleichtert wird, gehört die Gefahr eines etwaigen Vermögensnachtheiles durch die Solidarhaft zu den größten Unwahrscheinlichkeiten.

(Die Frage, ob bei den Genossenschaften neben der unbeschränkten Solidarhaft auch eine beschränkte zuzulassen, d. h. die Haft für jedes

Mitglied auf eine bestimmte Summe zu begrenzen sei, ist in neuerer Zeit vielfach erörtert worden, ohne daß indeß ein abschließendes Ergebniß bis jetzt erzielt worden wäre. Für die ländlichen Creditvereine dürfte übrigens die Beibehaltung der unbeschränkten Solidarhaft als der nothwendigen Unterlage ihrer Creditwürdigkeit nach außen und wegen der günstigen Rückwirkung derselben auf eine vorsichtige und solide Geschäftsführung räthlich erscheinen. Die beim Zusammensturz einzelner Vorschußkassen im Gefolge der unbeschränkten Solidarhaft aufgetretenen Mißstände würden sich wohl auch schon dadurch beseitigen lassen, daß die im geltenden Rechte dem Gläubiger zugestandene Befugniß, seine im Fall der Liquidation 2c. erlittenen Ausfälle gegen einzelne Genossenschafter geltend machen zu können, beseitigt wird.

3. Der ländliche Creditverein treibt keine anderen Geschäfte, als Darlehen an seine Mitglieder zu geben, nicht etwa in unbegrenzter Höhe, ondern in zweckmäßiger Beschränkung nach Zweck- und Leistungsfähigkeit, dabei nur gegen genügende Sicherheit durch Bürgschaft oder Unterpfand. Die Hauptversammlung beschließt, bis zu welchem Höchstbetrag im Ganzen und Einzelnen Darlehen gegeben werden dürfen.

4. Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen wird auf die besonderen Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes Rücksicht genommen. Bei größeren Darlehen werden in der Regel Theilzahlungen mittelst welchen Kapital und Zins auf zum voraus bestimmte Zeiten und in bestimmten Summen zu tilgen, festgesetzt, um auf diese Weise dem Schuldner die Abtragung zu erleichtern.

Dabei ist ihm aber unbenommen, auch auf einmal oder in größeren Posten die Rückzahlung zu machen, wie auch der Verein seinerseits sich alsbaldige Betreibung der ganzen Schuld vorbehält,. falls Umstände eintreten sollten, welche das Darlehen als gefährdet erscheinen lassen.

Obwohl streng genommen nicht hierher gehörig, wo ich Ihnen nur über die ländlichen Darlehenskassen nach Raiffeisen in Südwestdeutschland referiren soll, will ich es doch nicht unerwähnt lassen, daß auch die Creditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch neben den bedeutenden Erfolgen, die sie in industriellen und in den Kreisen der kleinen Gewerbtreibenden aufzuweisen haben, in ländlichen Verhältnissen nicht unbeachtet und unbenutzt geblieben sind. Man hat vielfach versucht in nicht ganz objectiver Behandlung der Frage, welches System sich besser für die Landwirthschaft eignet, die Schulze'schen Creditgenossenschaften zu verdächtigen, man hat ihnen vorgeworfen, daß sie in der

Absicht höhere Dividenden zu erzielen gewagte Geschäfte machten und bei der vorhandenen Solidarhaft der Mitglieder leichtsinnig über deren Vermögen verfügt hätten und dergleichen mehr. Man muß aber auch hier beide Theile hören und sich zuvor unterrichten, was auf beiden Seiten wirklich geleistet worden ist, ehe man ein abschließendes Urtheil fällt, wie es allerdings vielfach in subjectiver Behandlung der Angelegenheit als Parteifrage von hüben und drüben geschehen ist.

Wenn im Jahre 1885 nach dem System Schulze mehr als 4000 Genossenschaften davon 2118 Creditvereine bestanden, und von diesen wiederum 896 Vereine mit 458,080 Mitgliedern im Jahre 1885 an Vorschüssen 1,533,840,929 Mark gaben, dabei an Guthaben ihrer Mitglieder 107,841,112 Mark besaßen, an Reserven aber 21,581,595 Mark und an Spareinlagen 401,801,383 Mark, nun so sind dies freilich Leistungen, die man nicht stillschweigend übergehen oder auf die Anwendung eines falschen Prinzipes zurückzuführen versuchen sollte, ein solcher Erfolg spricht eben mehr als alle Theorie für die Berechtigung dieser Schulze'schen Creditgenossenschaften!

Anders lautet freilich die Antwort auf die Frage: Sind dieselben für die Landwirthe besonders empfehlenswerth? Wenn wir aber die Geschäfte obiger Vereine etwas genauer ansehen, dürfte es nicht schwer fallen, die Antwort auf ebengestellte Frage zu finden. Die Ausleihungen geschahen aber bei den eben angeführten Vereinen in folgenden verschiedenen Formen: Auf Schuldscheine 103,769,859 Mark, auf Vorschußwechsel aber 507,686,768 Mark, auf Geschäftswechsel 391,429,805 Mark, in Conto-Corrente 520,225,110 Mark; von diesen Summen aber waren an in Summa 72,994 Landwirthe 139,659,918 Mark als Vorschüsse in verschiedenen Formen gewährt worden. Man ersieht hieraus zunächst, daß die Art der gegebenen Vorschüsse sehr verschieden, daß aber die Form der stark überwiegenden Vorschußwechsel und Geschäftswechsel sich nicht für den landwirthschaftlichen Erwerb eignet, ist eine kaum mehr angreifbare alte Erfahrung, daher denn auch die relative Betheiligung der Landwirthe immerhin nur in einer Höhe von 15% der Mitglieder und von noch nicht 10% der gesammten Vorschußsumme stattgefunden hat, obschon die absoluten Ziffern der betheiligten Landwirthe und der ihnen gewährten Vorschüsse an sich eine ganz respektable Höhe erreichen. Es wäre damit der Beweis geliefert, daß auch Creditvereine nach Schulze-Delitzsch unter Umständen wohl der Landwirthschaft große Dienste erweisen können, obschon dieselben zweifellos in

erster Linie berufen sind, in anderen wirthschaftlichen Kreisen, woselbst der Wechsel und das Conto-Corrent eine bedeutendere Rolle spielen, das recht eigentliche Feld ihrer Thätigkeit zu suchen und es auch dort bereits in staunenswerther Ausdehnung gefunden haben, während für landwirthschaftliche Verhältnisse allerdings Creditgenossenschaften nach Raiffeisen deshalb empfehlenswerther sind, weil die letzteren die Möglichkeit von Haus ab ausschließen, den Credit in einer für das landwirthschaftliche Gewerbe so gefährlichen Form wie z. B. der Wechsel eine solche ist, in Anspruch nehmen zu können. Gerade in bäuerlichen Kreisen, woselbst die kaufmännischen Kenntnisse fehlen, eine Beurtheilung der Gefahren, die der Wechselcredit einschließen kann, nicht vorauszusetzen ist, dort muß auch vor Beitritt in solche Creditunternehmung gewarnt werden, während im Gegentheil dort die viel ungefährlichere Form des Personalcredites in Form von Darlehen unter Zuhülfenahme bekannter Bürgen und bei genauer Kenntniß der Creditfähigkeit des Darlehen Suchenden unzweifelhaft vorzuziehen und ihr deshalb das Wort zu reden ist.

Nach diesen allgemeinen Angaben über den besonderen Zweck, die Entstehung und Organisation der landwirthschaftlichen Darlehenskassen nach Raiffeisen im Gegensatz zu anderen Creditcorporationen lassen Sie mich Ihnen an einem einzelnen Beispiele die Entwicklungsgeschichte einer solchen landwirthschaftlichen Darlehenskasse in Hessen vorführen, es wird das vielleicht am besten zum Verständniß beitragen, die Aufgaben des Revisionsbureaus Ihnen recht klar zu machen.

Der landwirthschaftliche Darlehenskassen-Verein Pfungstadt (eingetragene Genossenschaft), seine Einrichtung und Entwicklung in den Jahren 1874—82 (eine Monographie).

„Die Bestrebungen auf dem Gebiet des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens seitens der Landwirthe in einem Theile der preußischen Rheinprovinz während der fünfziger und sechsziger Jahren wurden auch bei uns im Großherzogthum Hessen laut und gaben im Anfange der siebziger Jahre zur Gründung der ersten hessischen Darlehenskassen-Vereine Veranlassung. Derartige Vereine gründeten sich zuerst in Freiensteinau, Stammheim, Alsheim, Dorheim, Affolterbach, Kirch-Brombach, welche heute (1888) noch bestehen. Diese Bewegung blieb auch in Pfungstadt nicht unbekannt, sondern gab Anregung, auch an diesem Orte, welcher damals ca. 4500 Seelen zählte, worunter etwa 150 Bauern, einen ähnlichen Verein zu bilden. Der erste Impuls zur Gründung eines solchen wurde

Seitens einiger jüngerer Landwirthe gegeben, nachdem sie darin allein die nothwendige Abhülfe für die damals bestehenden sozialen Mißstände ihres Standes erblickt hatten.

Noch unbekannt in dieser Sache wandte man sich zur weiteren Unterstützung an Herrn Generalsecretär Dr. Weidenhammer in Darmstadt und erbat sich von ihm Verhaltungsmaßregeln, der Genannte erklärte sich sofort bereit, nach Pfungstadt zu kommen und einen Vortrag über das Creditwesen zu halten, die in Folge dessen anberaumte Versammlung war zahlreich besucht, doch vermochten die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Weidenhammer nicht alle Anwesenden von der Nothwendigkeit der Sache sofort zu überzeugen, was denjenigen, der über die damaligen landwirthschaftlichen Verhältnisse genügend unterrichtet ist, nicht Wunder nehmen darf. Wenn man sich nur erinnert, welch' üblen Eindruck die kurz vorher zu Ende gegangene Gründer- und Schwindelperiode auch bei dem Landwirthe hinterlassen hatte, so ist es leicht einzusehen, warum dem Letzteren Alles, was auf eine Gründung hinzielte, mochte es auch sein Bestes im Auge haben, verhaßt war, und dürfte es deshalb diesem Umstande neben anderen Gründen mit Recht zuzuschreiben sein, wenn von der stattlichen Versammlung nur 11 Landwirthe ihre Vertragsunterschrift im entscheidenden Moment abgaben. Und diese 11 waren schließlich die, welche die Initiative zur Gründung des Vereins ergriffen hatten. Indeß ließ man sich durch ein solches Resultat nicht abschrecken, nachdem man einmal den Werth und Segen einer solchen Einrichtung für den kleinen Landwirth erkannt hatte, sondern ging mit aller Energie daran, nicht allein die Zweifler eines Besseren zu belehren, sondern auch diejenigen, welche sich ganz und gar einer solchen Institution verschließen wollten, von der unbedingten Nothwendigkeit derselben zu überzeugen. Diese Thätigkeit wurde auch mit Erfolg gekrönt, als man am 23. November 1874 zur Gründung des Vereins schritt, indem sofort 24 Pfungstädter Landwirthe demselben als Mitglieder beitraten." Der Bericht entwirft nun zunächst ein Bild der damaligen bäuerlichen Verhältnisse; es ist dasselbe so bezeichnend und könnte wohl anderwärts als Mahnruf dienen, sich gleichfalls zu derartiger Organisation aufzuraffen, daß ich es nicht ohne Absicht hier einschalte: Der Bericht fährt also fort:

„Wenn man heute 1888 irgend einer Versammlung einer Genossenschaft, mag sie heißen, wie sie will, beiwohnt, so muß man staunen, mit welchem Interesse die Leute die auf der Tagesordnung schwebenden Fragen verfolgen und ihre Zustimmung oder ihre Abneigung in der ihnen eigen-

thümlichen Weise klar und zutreffend zu erkennen geben. Denken wir uns dagegen ein Jahrzehnt zurück und erinnern uns noch damals der Unterhaltungen, wie sie an Sonntagabenden, in den Bierstuben geführt wurden, so müssen wir einen unverkennbaren Fortschritt in dem allgemeinen Wesen des Kleinbauerthums constatieren, was sich auch in allen sonstigen Verhältnissen des letzteren kund giebt. Es drehte sich das Gespräch zu jener Zeit lediglich um das Wetter, um dies oder jenes Stück Vieh ꝛc., alles Dinge, die nicht im Geringsten ein allgemeines Interesse hatten. Hingegen waren wirthschaftliche Fragen des landwirthschaftlichen Betriebes, deren es damals doch auch schon gab mehr oder weniger von der Tagesordnung ausgeschlossen. Noch viel weniger lag damals das Bedürfnis vor, über Credit u. s. w. zu reden, weil ja Keiner dem Andern über seine bezüglichen Verhältnisse etwas laut werden ließ, selbst wenn ihm dadurch hätte geholfen werden können! Der verwerfliche Bauerstolz florirte damals noch sehr, denn lieber ging man zum schweigsamen Wucherer und borgte gegen Wucherzinsen als zu einem ehrlichen Capitalisten, der gegen mäßigen Zinsfuß lieh! M. H. ist es nicht leider auch bei uns heute vielfach noch der Fall? Warum aber, weil wir eben für die Befriedigung des Personalcredites noch keine passende Organisation, keine Darlehenskassen besitzen. Daß aber gerade im Anfange der siebziger Jahre das Wucherthum in den bäuerlichen Kreisen so sehr um sich gegriffen, diese Thatsache wird nicht befremden, wenn man sich der Zustände erinnert, welche damals in der Gründer- und Schwindelperiode im Kleinbauernthum geherrscht haben. Der Grund und Boden war ungemein im Preise gestiegen, weil die Nachfrage groß war, indem jeder Handwerker und Arbeiter, welche Leute zu jener Zeit viel Geld verdient haben, dasselbe in Grundstücken anlegen wollten. Es kaufte auch Jeder mit Rücksicht auf die guten Zeiten und da es schien, daß der Boden sich noch immer mehr verteuere, zu solchen Preisen, die nicht entfernt im Verhältniß zur Bodenrente stehen konnten. Dazu kam noch, daß die Löhne hoch und die Arbeiter rar waren in Folge des Aufschwunges, den damals die Industrie namentlich in Pfungstadt genommen. Natürlich blieb auch das luxuriöse Leben der Gewerbetreibenden und Arbeiter nicht ohne Eindruck auf den Landwirth und nöthigte ihn zu vermehrten Ausgaben u. s. w. Alle diese Momente, welche mit der Natur des landwirthschaftlichen Berufes vollständig im Wiederspruch stehen (sehr richtig), trugen dazu bei, die Vermögensverhältnisse des Landwirthes in Rückgang zu bringen, und

ergriff dann der das bisherige Leben gewohnte Mann, um sich keine Blöße zu geben, in Fällen der Noth zum Wuchergelde, das ihm der alle Verhältnisse ausspionierende Wucherer in geschickter Weise anzubieten wußte. In dieser Lage befand sich die Pfungstädter Landwirthschaft nach dem Jahre 1874 und es ist daher nicht zu verwundern, wenn auf jene jüngeren Landwirthe die Bewegung in der Rheinprovinz nicht ohne Eindruck blieb, sie auch in ihrem Heimathsort auf Einrichtungen hinstrebten, welche auf Abhülfe jenes sozialen Krebsschadens gerichtet waren."

Mit der Gründung des Pfungstädter Darlehenskassenvereins waren, wie es sich hier herausstellte, die Bedingungen zu einem Aufschwunge in dem Kleinbetrieb der Landwirthschaft gegeben, doch brauchte diese Wendung zum Besseren lange Zeit, um sich wirklich fühlbar zu machen, denn noch litt man zu schwer an den Wunden, welche die vorhergegangnen Mißstände dem Kleinbauerthum geschlagen hatten, und sah man auch anfangs mit einem gewissen Vorurtheil dem gegründeten Vereine ins Auge, weil man zu sehr die Katastrophen im Gedächtniß hatte, welche das Ende der Gründerperiode herbeigeführt haben!" Es fehlte ja zweifellos auch nicht an solchen Gegnern, welche das neue Unternehmen zu discreditiren versuchten.

„Mit diesem Moment hatte man anfangs schwer zu kämpfen, weil Viele sich einem so zweifelhaften Unternehmen, wie sie es nannten, nicht zuwenden wollten, obschon der Verein gleich nach seiner Gründung mit der Centralkasse in Darmstadt als Geldausgleichstelle in Verbindung trat. Doch ließ man sich trotz dieser mißlichen Verhältnisse nicht einschüchtern, sondern spannte alle Kräfte an, um dem Verein nach und nach sämmtliche Landwirthe des Ortes zuzuführen, was denselben auch heute nahezu vollständig gelungen ist; während derselbe im Jahre 1874 (Jahr der Gründung) 50 Mitglieder zählte, hat er jetzt 150 Mitglieder! Die Basis, worauf sich der Verein jetzt stützt, ist eine solide, denn die Landwirthschaft Pfungstadts steht gegenwärtig auf der Höhe der Zeit, indem der landwirthschaftliche Betrieb ein sehr intensiver geworden ist, was allerdings die günstige Lage des Ortes, Nähe von Darmstadt, das gutzubearbeitende Feld, sowie auch die gegenwärtig günstigen Arbeiterverhältnisse des Ortes bedingen. Wesentlich unterstützt ward die Darlehenskasse durch den Consumverein, der Veranlassung zum vermehrten Einkauf von Dünger, Kraftfutter, Saatgut gab, welcher hinwiederum durch die Creditvermittlung bei der Darlehenskasse wesentlich weiter gefördert wurde. Ich glaube M. H. dies Beispiel spricht besser für die Bedeutung des Genossenschaftswesens auf den vereinigten Gebieten der Consum- und landwirthschaftlichen Creditvereine,

welche eben am besten Hand in Hand miteinander ins Leben treten sollten, um den einzelnen Landwirthen erst recht die Vortheile des genossenschaftlichen Verbandes kennen und schätzen zu lehren, wie weitere theoretische Erörterungen.

Es kam mir aber darauf an, Ihnen zunächst Wesen und Form, auf welchen sich diese verschiedenen Arten landwirthschaftlicher Genossenschaften aufgebaut haben an einem concreten Falle möglichst klar dazulegen; auch anderwärts ist auf dieser gleichen Basis und nach diesen Grundsätzen vorgegangen worden, nur die äußere Form, in welcher uns dort das Genossenschaftswesen entgegentritt, ist eine andere, doch deshalb nicht minder beachtenswerth.

Mit einem derartig immerhin complicirten Verwaltungsapparat zu beginnen, wie solchen jetzt das Darmstädter Bureau vorstellt, dürfte sich für Anfänger der größeren damit verbundenen Kosten wegen nicht empfehlen; dazu müssen die Consumvereine und Darlehenskassen im Lande erst nach Dutzenden zählen, bevor sie die Kosten einer so umfangreichen Verwaltung zutragen im Stande sind.

Um mich nun aber auch darüber zu informiren, wie man anderwärts auf minder komplicirte und kostspielige Art und Weise das gleiche Ziel anzustreben versucht hat, reiste ich später nach Karlsruhe, woselbst in der Centralstelle für Landwirthschaft (einer dem Generalsecretariat unsers Landesculturrathes verwandten Einrichtung) auch alle Fäden der genossenschaftlichen Unternehmungen auf landwirthschaftlichem Gebiete zusammenlaufen; dort ist der Generalsecretär, Ökonomierath Märklin, gleichzeitig der Vorsitzende des Verbandes aller genossenschaftlichen Vereinigungen im Großherzogthum Baden; man hat sich dort rechtzeitig von der Bedeutung genossenschaftlicher Aufgaben überzeugt und hat eine Behandlung resp. Lösung derselben solchen aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Technik ebenbürtig zur Seite gestellt, nicht aber wie vielfach anderwärts der Fall war, sich beide Strömungen neben- und unabhängig von einander her entwickeln lassen, wo dann meist die wirthschaftlichen Aufgaben von den technischen zurückgedrängt, vernachlässigt worden sind. In Baden hat man die in Gestalt des landwirthschaftlichen Vereinswesens, der Landwirthschaftsschulen und Landwirthschaftslehrer gegebene Organisation benutzt und dieser schon feststehenden Form, die weiteren genossenschaftlichen Glieder einzufügen versucht, dadurch aber vereinfacht sich der Verwaltungsapparat ganz wesentlich. In Karlsruhe ist schon räumlich beides zusammengefaßt, indem das

Bureau der landwirthschaftlichen Centralstelle auch dasjenige der Geschäftsstelle des Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften ist; für die Correspondenz mit den Ortsvereinen genügen 2 Schreiber, Unterbeamte des Verbandsvorsitzenden, welche das gesammte eingehende schriftliche Material nach dessen Anweisung zu bearbeiten haben; für die Verbreitung genossenschaftlicher Bestrebungen im Lande selbst, für die erste Einrichtung neuer Vereine belehrend und organisirend zu wirken, sind aber die Landwirthschaftslehrer (Landwirthschaftsinspectoren), Organe der Regierung, nicht nur moralisch sondern auch amtlich verpflichtet; die Controle des Rechnungswesens bei den Ortsvereinen läßt der Verbands-Vorsitzende nach seinem Ermessen durch verpflichtete Revisoren besorgen, d. h. durch Beamte, welche ihm die Regierung dazu zur Verfügung stellt und die er nach Belieben zur besseren Controle revidiren lassen kann. Sie sehen, man hat dort allenthalben versucht, bereits vorhandene Einrichtungen (Organe, Personen) zu benutzen, um ohne besondere neue Posten schaffen zu müssen, die genossenschaftlichen Organe an bereits bestehende landwirthschaftliche passend anzuschließen.

Der Geschäftsgang in den einzelnen Consumvereinen, bei den Darlehenskassen ist dabei fast ganz der gleiche wie in Hessen und anderwärts. Ich habe auch in Baden mehrere solcher Vereine besucht, mich mit dem Vorstande ausgesprochen, mir vom Rechner Einblick in die Bücher und Geschäftsführung geben lassen und lege im Anhang die Satzungen eines dieser Ortsvereine sowie einige Formulare bei, welche über die Art der Abrechnung im Falle eines Darlehengesuches u. s. w. Aufschluß geben können.

Für die Leistungen des Verbandes spricht aber neben den Einzelberichten von Mitgliedern genossenschaftlicher Vereinigungen, die den Nutzen und Segen dieser Organisation nicht genug anerkennen und empfehlen können, auch die alljährlich veröffentlichte Statistik über die Entwickelung der Geschäfte innerhalb des Verbandes. Ich lasse deshalb hier zunächst einen Auszug aus dem Jahresbericht des Verbandspräsidiums der badischen Consumvereine pro 1887 folgen:

In welchem Umfange das Genossenschaftswesen die Landwirthe Badens zu unterstützen vermocht hat, darüber giebt der Jahresbericht des Verbandspräsidiums der badischen landwirthschaftlichen Consumvereine pro 1887 folgendes anschaulige Bild.

Der durch den Verband vermittelte Waarenbezug des Jahres 1887 in runden Ziffern:

A. Dünger:

Superphosphate allein und in Mischung . .	14,000	Ctr.
Thomasmehl	16,000	„
Knochenmehl	46	„
Chilisalpeter und Schwefels. Ammoniak . . .	2,900	„
Kalidünger verschiedener Art	3,900	„
Gyps	4,000	„
Ölkuchendüngemehl	250	„
Sa.	41,096	„

im Werthe von 120,400 Mark!

B. Sämereien:

wurden **502 Ctr.** im Werthe von **20,000 Mark** bezogen, meist Klee- und Grassamen.

C. Kraftfutter:

Palmkuchen (mit Vorliebe auch von dem hessischen Verbande bezogen)	12,600	Ctr.
Erdnußkuchen	900	„
Kokoskuchen	200	„
Rapskuchen	300	„
Kleie	6,300	„
Reismehl	2,600	„
Sa.	22,900	Ctr

im Werthe von 120,000 Mark!

D. Salz:

3,600 Ctr. im Werthe von . . . . . 9,000 Mk.

E. Kohlen:

38,200 Ctr. im Werthe von . . . . . 37,000 „

F. Sonstiges:

für circa . . . . . 1,800 „

Im ganzen hat der Verband also Bezüge in Mengen von ca. **107,000 Ctr.** und im Werthe von ca. **300,000 Mark** für die Verbandsvereine pro 1887 vermittelt.

Eine vergleichende statistische Übersicht seit 1882 liefert folgendes Ergebniß:

	Zahl d. Vereine	Mitgliederzahl	Mineraldünger	Sämereien	Kraftfutter	Steinkohlen	Gesammtsatz
1882	3	115	Werth i. Mk.	Werth i. Mk.	Werth i. Mk	Werth i. Mk.	in Mark
1883	11	474	7500	1500	19000	10000	80000
1884	69	2651	36900	12300	34000	16000	333000
1885	124	5103	70900	25300	57000	35500	740000
1886	151	6691	109500	22214	54791	37142	1020000
1887	227	9057	141086	26521	133426	46695	1393000

Der Reservefond des Vereins Ende 1887 rund 18,800 Mark
Die Stammantheile der Vereine „ „ „ 22,600 „
Das Verbandsvermögen „ „ „ 9,300 „

Über die Entwickelung aber, welche das Genossenschaftswesen insbesondere zur Befriedigung des Personalcredites in Baden genommen, nachfolgende Angaben (entnommen dem Jahresbericht des Verbandes pro 1887).

Die ländlichen Creditgenossenschaften (nach System Raiffeisen) im Großherzogthum Baden und der Verband derselben haben gleich wie im Vorjahre für das Jahr 1887 eine stetige und kräftige Weiterentwickelung zu verzeichnen: sieben Vereine sind dem Verband neu beigetreten, so daß derselbe am Schluß des Jahres 1887, nun 68 Vereine mit ca. 7900 Mitgliedern zählt.

Über die Entwickelung mag folgende Statistik das zutreffendste Bild abgeben:

Jahr.	Zahl der Verbands-Vereine.	Mitglieder.	Einnahme rund Mark.	Ausgabe rund Mark.	Am Jahresschluß. Aktiva Mark.	Passiva Mark.
1873	2	95	34,000	32,000	26,500	26,000
1874	4	225	164,700	156,000	97,400	97,100
1875	4	342	313,100	306,000	181,900	179,000
1876	5	484	439,500	397,200	238,400	245,700
1877	5	576	458,500	450,700	349,800	345,600
1878	5	628	468,500	465,100	389,900	386,700
1879	keine Statistik erhoben.					
1880	36	3,027	1,436200	1,395000	921000	895,000
1881	40	3,783	1,876200	1,814400	1,433200	1,398850
1882	28	3,302	2,711500	2,159400	1,548700	1,511300
1883	35	4,246	2,520300	2,382100	1,984300	1,960600
1884	48	5,537	3,092300	2,980000	2,573300	2,541200
1885	55	6,901	3,634500	3,509400	3,325500	3,283800
1886	61	7,743	4,491600	4,351600	4,060322	4,056282

Der **Reservefond** der Vereine beträgt 1886 108,970 Mark.
Die **Geschäftsantheile** der Vereine „ 279,270 „
Der **Geldumsatz** in Jahre 1886 war **8,743,200** „

Der Geldverkehr der Vereine mit der Filiale der Rheinischen Creditbank in Karlsruhe (entspricht der Genossenschaftsbank in Darmstadt resp. deren Thätigkeit für den Verband der Creditgenossenschaften) war im Jahre 1887 folgender:

	Guthaben der Vereine	Schuld
31. Dezember 1886	224,635 Mk.	221,049 Mk.
31. Januar 1887	312,387 „	202,444 „
28. Februar „	320,571 „	180,963 „
31. März „	274,374 „	169,858 „
30. April „	272,345 „	237,548 „
31. Mai „	251,631 „	271,484 „
30. Juni „	256,080 „	267,399 „
30. September 1887	285,923 „	294,957 „
31. Oktober „	274,068 „	324,490 „
30. November „	263,127 „	293,628 „
31. Dezember „	224,162 „	321,603 „

Die Vereine erhielten für ihre Einlagen im ersten Halbjahr 1887 $3^1/_4$% und im zweiten Halbjahr 1887 $3^3/_4$%, im Durchschnitt also $3^1/_2$% Zinsen, während für Entnahmen im ersten Halbjahr 1887 $4^1/_4$% und im zweiten Halbjahr 4%, durchschnittlich also $4^1/_8$% Zinsen berechnet wurden. Dieses Ergebniß darf wohl hinsichtlich der Höhe des Zinses für Einlagen als auch in Anbetracht des mäßigen Zinses für Entnahmen als ein günstiges bezeichnet werden und bestätigt die so oft betonte Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Geldausgleichstelle für die Verbandsvereine, also dieselbe Erfahrung, die man in Hessen mit der Darmstädter Genossenschaftsbank gesammelt hat.

Aus den Berathungen des IV. Verbandstages der ländlichen Creditgenossenschaften in Baden zu Karlsruhe am 19. April 1888 möchte ich folgende beachtenswerthe Mittheilungen hinzufügen:

Es bespricht da u. a. ein Herr Maier-Bodmann die Vortheile der moralischen Wirkung der landwirthschaftlichen Creditvereine in folgender Weise:

„Der Zinsfuß ist durch ihre Mitwirkung zum Vortheil der Geldnehmer gesunken, manche Vorschußkasse sei gezwungen worden, ihre seit-

herige Erwerbstendenz einzuschränken und sich mit billigeren Zinsen und mit für den Schuldner vortheilhafteren Zahlungsbedingungen zu begnügen, hauptsächlich sei dem Wucher gesteuert worden. In letzterer Beziehung genügt es aber nicht, daß die Genossenschaft ihre Mitglieder bei dem Wucherer auskaufe, sondern es müsse den Mitgliedern auch persönlich nahe getreten werden. Redner erzählt Fälle, in welchen es gelang durch genaues Nachrechnen die Forderungen der Wucherer bedeutend zu vermindern. Von Seiten der geschädigten Landwirthe war dies aber nicht geschehen; sie hatten die Forderungen, wenn sie ihnen auch hoch erschienen, doch als berechtigt angesehen und würden nicht nachgerechnet haben, wenn der Kassirer nicht im Interesse der Vereinsmitglieder es für seine Pflicht gehalten hätte, näher zu untersuchen, auf welchen Leistungen die Forderungen der Wucherer beruhten. Da kamen die absonderlichsten Dinge zu Tage und die Wucherer ließen sich die berechtigten Abzüge unweigerlich gefallen. Es ist zu empfehlen, daß die Vorstände und besonders die Kassirer der ländlichen Creditvereine ein solch' persönliches Interesse den Vereinsmitgliedern entgegenbrächten.

Es wäre erwünscht zu erfahren, für welche besondere Zwecke nun an Mitglieder der Einzelvereine (Darlehenskassen) Credit bewilligt worden ist, darüber enthalten aber die Abschlüsse der einzelnen Darlehenskassen-Vereine leider nur ungenügende Angaben, es heißt dort überall nur: Darlehen auf Schuldscheine, also für die Zwecke einer Geldausgabe zwar im produktiven Sinne, aber nicht weiter charakterisirt ist dieselbe, was zu bedauern bleibt.

Es bleibt aber Aufgabe des Kassenvorstandes und der zugezogenen Bürgen nun zu controliren, daß die entliehenen Gelder wirklich nur im Sinne der in den Satzungen gegebenen Bestimmung Verwendung finden; daß dies in der Hauptsache so geschieht, dafür sprechen die günstigen Geschäftsabschlüsse sowohl der einzelnen Darlehnskassen wie des Verbandes derselben, welche selbstredend ohne eine derartige scharfe Controle nicht eine so günstige Entwicklung aufzuweisen vermöchten, im Gegentheil voraussichtlich sonst manche trübe Erfahrungen gesammelt haben würden, und statt an Zahl beständig zu wachsen eher Rückschritte zu verzeichnen gehabt hätten.

Ähnlich wie in Hessen und Baden hat auch in der benachbarten Rheinpfalz das Genossenschaftswesen mächtig an Boden gewonnen, worüber uns der Jahresbericht des Verbandspräsidenten der pfälzischen landwirthschaftlichen Consum-

vereine pro 1887 folgendes zutreffende Bild giebt: Herr Dr. Knecht berichtete auf dem Verbandstag zu Neustadt a. H., welchem anzuwohnen ich Gelegenheit nahm, Folgendes:

„Auch für das Jahr 1887 habe ich Ihnen nur Erfreuliches über die Entwicklung und Thätigkeit unsrer landwirthschaftlichen Consumvereine, zu berichten. Die Consumvereinsbewegung auf dem Lande, die Gründung neuer landwirthschaftlicher Consumvereine ist in einer Weise vorwärts geschritten, daß auch die kühnsten Hoffnungen übertroffen wurden. In der Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse von 1886 konnte ich Ihnen 30 Vereine aufführen, pro 1887 lege ich Ihnen die Abschlüsse von 50 Verbandsvereinen vor; außerdem sind aber noch 18 Vereine dem Verbande beigetreten, deren Thätigkeit erst im Jahre 1888 beginnt, so daß der Verband jetzt 68 Vereine zählt. Wenn wir auch erwartet haben, daß die Bewegung vorwärts geht, so konnten wir doch kaum hoffen, daß die Zahl der Verbandsvereine sich abermals fast verdoppeln würde; wir haben dies dem kräftigen Eingreifen des landwirthschaftlichen Vereines und den Verwaltungsbehörden und dem thatkräftigen, verständnißvollen Mitwirken einzelner Genossenschafter zu verdanken. Die Zahl der Mitglieder ist von 3769 in 1886 auf 5308 in 1887 gestiegen! In Rücksicht auf die im Jahre 1888 entstandenen und dem Verband beigetretenen 18 Vereine darf angenommen werden, daß die Gesammtzahl der Mitglieder heute 6000 beträgt, während im Jahre 1882 der Verband mit 8 Vereinen und 541 Mitgliedern gegründet wurde.

Umsatz: Mineraldünger wurden 1887 83,828 Ctr. zu 346,750 Mark gegenüber 59,015 Ctr. zu 233,636 Mark im Jahre 1886,

Kraftfuttermittel: 74,625 Ctr. für 270,863 Mk. in 1887
gegen 54,848 „ „ 185,661 „ „ 1886

Kohlen: 119,950 Ctr für 81,050 Mk. in 1887
gegen 88,976 „ „ 59,920 „ „ 1886 bezogen.

Gesammtwaarenbezug per 1887 ergiebt mit Hinzufügung des geringeren Quantums für Sämereien, sonstige Waaren:

pro 1887 262,270 Ctr. für 726,744 Mk.! gegenüber
„ 1886 187,013 „ für 501,688 „

Der Gesammtbetrag der eingezahlten Stammantheile beträgt 5416 Mark. Da ein Bedürfniß zu größeren Mitteln, weil die Vereine fast durchweg gegen baar verkaufen, nicht vorhanden, so beträgt die Höhe

der einzelnen Stammantheile meist nur 2—3 Mark höchstens aber 5 Mark.

Es ist zu bemerken, daß nur diejenigen Vereine Stammantheile haben, welche eingetragene Genossenschaften sind.

Ich will bei dieser Gelegenheit den Vereinen, welche lose Vereine oder auf Grund des Genossenschaftsgesetzes konstituirt aber nicht eingetragen sind, dringend empfehlen, sich eintragen zu lassen. Sie werden sich dazu um so leichter entschließen nach Einführung des neuen Genossenschaftsgesetzes, welches eine beschränkte solidarische Haftbarkeit, die gegenseitige Haftbarkeit auf einen bestimmten Betrag gestattet.

Reserven haben die Vereine 12,294 Mark angesammelt. Da einzelne Vereine eine Reserve nicht haben, so möchte ich dringend allen die Ansammlung dieses Vereinsvermögens empfehlen, um die Mitglieder bei etwaigen Verlusten zu schützen. Das Eintrittsgeld, was ja in die Reserve fließt, beträgt bei den meisten Vereinen 1—3 Mark, bei wenigen nur 50 Pf. bei 4 Vereinen aber 4—6 Mark. Den Letzteren empfehle ich den Betrag herabzusetzen, da bei einem solchen Eintrittsgeld Manchem der Beitritt sehr erschwert wird; wir haben aber die Absicht auch dem Kleinsten den Beitritt zu ermöglichen, auch den kleinen Landwirthen eine Stütze zu sein, die sich am wenigsten allein helfen können."

Den Schwerpunkt seines Geschäftsberichtes sieht Dr. Knecht in dem erhöhten Gebrauch von Mineraldünger, wodurch die Production der Landwirthe ganz wesentlich gesteigert wird, ebenso werden die Consumvereine durch Einführung und Verbreitung der Kraftfuttermittel auch wesentlich zur Hebung des Viehstandes einwirken. Der Referent erkennt ausdrücklich an, daß diese großen Erfolge ganz besonders dem Umstande mit zu verdanken, daß die landwirthschaftlichen Vereine den Boden vorbereitet haben, daß sie mitwirken und eingreifen in die genossenschaftlichen Bestrebungen. Er schließt mit den Worten:

„Wir wollen uns klar machen, daß wir unsere Erfolge ganz besonders dem Kämpfen Schulter an Schulter im richtigen Verständniß der großen gemeinsamen Interessen zu verdanken haben, daß wir die Ausbreitung und Kräftigung unsrer Bestrebungen dem Zusammenschluß, dem Verband zu verdanken haben, daß der Verband es ist, welcher die Apostel für unser Genossenschaftswesen herangebildet und begeistert hat, und daß es das Interesse Aller verlangt, auch in Zukunft treu zusammen zu halten.

Zu den Arbeiten der einzelnen Ankaufscommissionen

übergehend hebt Dr. Knecht besonders hervor, wie im Juli 1887 von denselben 5000 Ctr. Chilisalpeter angekauft wurden, wie derselbe den Mitgliedern zu 9 Mk. 15 Pf. dadurch geliefert werden konnte, wodurch allein eine Ersparniß von 10,000 Mk. für den Verband resultire! Derartige größere, rechtzeitige Einkäufe könnten freilich nur mit Zuhülfenahme eines genügend großen Reservefonds ohne Risiko bewirkt werden; der Verband werde sich bemühen, diese Reserve thunlichst zu erhöhen durch Sparsamkeit am rechten Platz und ohne vor nothwendigen, nützlichen Ausgaben zurückzuschrecken!

Nachdem ich Ihnen so nacheinander über die freudige Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Landwirthschaft Südwestdeutschlands berichtet habe, könnten Sie mir wohl den Einwand machen: Ja dort liegen eben die Vorbedingungen dazu günstiger; die (Kleinheit) geringe Ausdehnung der einzelnen Besitzthümer, die Gemenglage der landwirthschaftl. zu bearbeitenden Grundstücke, sie drängen nothwendig die Landwirthe dahin, sich enger aneinander zu schließen, um die Vortheile zu genießen, die sich der größere Grundbesitzer auch allein verschaffen könne; das Königreich Sachsen mit seinem gemischten Grundbesitz und einer technisch hoch entwickelten Landwirthschaft bedürfe solcher Hülfsmittel nicht erst, es sei in den landwirthschaftlichen Vereinen einestheils Gelegenheit geboten, sich Aufklärung zu holen, den gemeinsamen Bezug von Hülfsstoffen durch diese zu bewirken; anderntheils sei in Form von 3 leistungsfähigen Instituten (ritterschaftlichen und landwirthschaftlichen Creditvereinen und in der landständigen Bank zu Bautzen) hinreichend für den Credit des Landwirthes gesorgt; besondere Einkaufsgenossenschaften, landwirthschaftliche Darlehenskassen und dergl. Einrichtungen bedürfe es daher nicht erst noch u. s. w. Dies sind in der Hauptsache die öfters schon gehörten Gründe, mit denen man sich von genossenschaftlichen Fragen abwendete.

Meine Herren ich kann eine Stichhaltigkeit dieser Gründe nicht anerkennen und spreche im Folgenden aus eigner Erfahrung:

Auch bei uns täuscht sich mancher Landwirth beim Einkauf seines Mineraldüngers, seines Kraftfutters, trotzdem ihm vom Händler oder Fabrikanten beste und billigste Waare zugesichert wurde, er vergleiche nur erst die von ihm gezahlten Preise pro Kilo Stickstoff, Phosphorsäure, Kali 2c. mit denen, die für Waaren gleichen Gehaltes ein Consumverein bezahlt, er berechne sich ferner die bei Stundung der Zahlungen an Händler oder Fabrikanten auflaufenden Zinsen und er wird sehr bald einsehen, wie viel billiger er als Mitglied eines Consumvereines seine Waare ein-

kauft, wie viel wohlfeiler ihm der Credit seitens einer landwirthschaftlichen Darlehenskasse zutheil werden könnte; die wenigen Landwirthe unter uns, die aber von solchen Einrichtungen bereits Gebrauch gemacht und Vortheile errungen haben, werden meine Anschauung nur bestätigen können und die von mir empfohlenen Hülfsmittel auch in diesen Kreisen hoffentlich weiter befürworten.

Wohl ist es zutreffend, daß die freiere Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes Dank einer aufgeklärten Agrargesetzgebung bei uns dem Individualismus im Gegensatz zur genossenschaftlichen Organisation in einer früheren Entwicklungsperiode gestattet hat, glänzende Resultate zu erzielen; aber was vermag heute der einzelne Landwirth auszurichten gegen die vereinigte Macht der Interessen, welche das internationale Capital der Großhändler an der Productenbörse, an den Fettviehmärkten, bei der Zucker- und Spiritusverwerthung geltend macht? Leiden wir hier in Sachsen nicht ebenso unter dem Einflusse eines über Bedarf entwickelten Zwischenhandels in allen möglichen Hilfsstoffen und Gebrauchsartikeln der Landwirthschaft? Schädigt uns nicht ebenso eine monopolartige Entwicklung einzelner Zwischengewerbe bei der Verwerthung wichtiger Erzeugnisse der Landwirthschaft? Denken Sie nur dabei an das Mißverhältniß zwischen den Loco-Hofpreisen, die Sie hier in der Stadt-Nähe für Ihre Milch erhalten und denjenigen, die der städtische Consument zahlen muß, oder an die im Vergleich zu den bis in jüngste Zeit anhaltend niedrigen Preisen für Fettvieh viel zu hohen Fleischpreise und Sie werden mir zustimmen müssen, daß hier außergewöhnliche Gewinne von unberechtigter Seite auf Kosten der produzirenden Landwirthe und der Consumenten ihrer Erzeugnisse gemacht werden, eben weil es an einer passenden Organisation noch fehlt, um diese unentbehrlichen Lebensmittel direkt aus den Händen ihrer Erzeuger in die der Verzehrer übergehen zu lassen. Es erscheint mir hohe Zeit, daß wir uns angesichts der oben berührten Mißstände ebenfalls besser organisieren und dabei alle die Erfahrungen, welche man bereits anderwärts in dieser Richtung gesammelt hat berücksichtigen, womöglich uns zu Nutzen machen. Ich möchte hier zunächst einige Winke einflechten, die jüngst der außerordentlich thätige Generalsekretär Stöckel-Insterburg bei Gelegenheit einer zu Altengönna in Thüringen abgehaltenen Generalversammlung des zweiten weimarischen landwirthschaftlichen Hauptvereines über die Bedeutung, das Wesen und die Einrichtung der landwirthschaftlichen Consum-Genossenschaften gemacht hat.

Der Referent wies zunächst darauf hin, daß die Schwierigkeiten

beim Einkaufe der landwirthschaftlichen Bedarfs-Artikel sich von Jahr zu Jahr vermehrten, und zwar:

1. durch die stets steigende Zahl der Futter- und Düngemittel, Maschinen 2c., welche von Händlern und Fabrikanten angepriesen,

2. durch die Reclame, mit welcher jeder neue Artikel jetzt als unfehlbar Bestes empfohlen werde,

3. durch die Unmöglichkeit der Werthbestimmung dieser Artikel durch den Käufer auf den bloßen Augenschein hin, und

4. endlich durch die allgemein schwierige Lage der Landwirthschaft.

Redner behauptet, daß das Wachsen dieser Schwierigkeiten gleichen Schritt halte mit der immer vielseitigeren Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes. Je größer aber die Schwierigkeiten, desto energischer müßte das Bestreben sein, dieselben durch Besserung des Betriebes zu überwinden. Hierher gehöre namentlich die fleißigere Benutzung der bestehenden Versuchstationen. Eine nicht wegzuleugnende Thatsache ist, daß in den letzten 30 Jahren an der Landwirthschaft ungezählte Millionen verdient worden seien, ohne daß dieselbe mit den dargebotenen Hilfsmitteln immer Vortheile vereinigt habe, man denke an die große Zahl unbenutzter oder als nicht praktisch erfundener Geräthe und Maschinen, an die unterwerthigen Dünger- und Futtermittel, Sämereien, die ohne Controle eingekauft, an die Wucherzinsen, die für zu theueren Credit an den Privatkapitalisten gezahlt. Redner beantwortet nun die Frage: Was verlangen wir von einem landwirthschaftlich genossenschaftlichen Consumverein? folgendermaßen:

1. Preiswürdige Beschaffung besserer Waaren für die Mitglieder.

2. Untersuchung dieser Waaren und Preisbestimmung nach ermitteltem Werthe.

3. Ansammlung eines Vereinsvermögens nach den Überschüssen des Geschäftes.

Dazu weiter bemerkt er: Genossenschaftliche Vereinigungen sollten nicht danach streben, die billigste Waare zu beziehen, denn gut und billig sei erfahrungsgemäß nie beisammen; dagegen müsse mit der soliden Concurrenz Schritt gehalten, gleiche Preise bewilligt werden, der etwa erzielte Gewinn aber am Jahresschluß an die Mitglieder vertheilt werden. Hand in Hand mit der Gewinnvertheilung müsse aber gehen die Ansammlung eines Vereins- oder Mitgliedervermögens.

Weiter betont Referent, daß die Controle der gekauften Waaren durch den Consum-Verein und die Versuchsstationen das einzig richtige Verfahren sei, denn wolle jeder einzelne Privatkäufer untersuchen lassen, so käme es zu theuer und die Versuchsstationen könnten die Aufträge nicht bewältigen.

Die Ansammlung eines Vereinsvermögens betreffend, erklärte der Redner, daß dieses namentlich in Osten beachtet werde, während Süddeutschland diesen Punkt mehr nebensächlich behandle, auf diese Weise sei aber in Insterburg bei einem landwirthschaftlichen Wirthschaftsvereine die Summe von 100000 Mk. für die Mitglieder erspart worden; auch hier haben sich die Consumvereine aus kleinen Anfängen heraus entwickelt, sich aber allmählich so vergrößert, daß jetzt z. B. der Wirthschaftsverein Insterburg einen jährlichen Umsatz von 700,000 Mk. zu verzeichnen habe. Der jährliche Verdienst werde als sog. Waaren-Dividende an die Mitglieder vertheilt.

Bei Einrichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften bez. Consumvereinen solle man nicht glauben, daß dies schablonenmäßig erfolgen könne. Ein Musterstatut könne zwar für alle einzurichtende Vereine gelten, doch die specielle Einrichtung müsse sich den lokalen Verhältnissen anpaßen. Ein Consumverein soll bestehen aus einem Vorstande (3 Mitglieder), einem Aufsichtsrath (5 Mitglieder) und einer Generalversammlung. Der Vorsitzende sei die ausführende Person, müsse kaufmännische Intelligenz und Kenntnisse vor allem haben. Nachdem Herr Stöckel so über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Waareneinkauf und Verkauf, über Reservefond, Vertheilung des Gewinnes 2c. gesprochen, würdigt derselbe eingehender das Princip der Baarzahlung und verwirft vor allem das lange Creditgeben, letzteres sei eine Hauptquelle des leichtsinnigen Einkaufes!

Meine Herren diese Winke von erfahrener Seite sind nicht zu unterschätzen, aber trotz aller mit Recht betonten Schwierigkeiten, die eher wachsen als geringer werden und die auch wir zu überwinden haben, lassen Sie sich nicht entmuthigen! Das Genossenschaftswesen ist das Arbeitsfeld, das wir vor allem jetzt fleißiger ausbauen müssen, dazu mögen uns die Erfolge welche allerwärts damit erzielt werden, immer wieder anspornen, lassen Sie mich aber Ihnen noch einige der neuesten Erfolge auf diesem Gebiete zu Nutzen und Frommen hier in Kürze als Schluß meines Referates anführen:

Vortheile namentlich auf dem Gebiete der Einkaufs-, der Verkaufs- und der Productiv-Genossenschaft, welche auch in solchen Gegenden erzielt wurden,

wo die Vorbedingungen ganz ähnliche, zum Theil ebenso wenig günstig wie bei uns sind, d. h. wo zwar großer und kleiner Grundbesitz gemischt vorhanden, aber trotzdem nicht minder sich zu gemeinsamer Operation auf genossenschaftlichem Felde zusammen zu schließen vermocht hat.

Beginnen wir die Rundschau in unserer Nachbar-Provinz Sachsen, woselbst namentlich durch das energische Vorgehen des neuen Generalsekretärs Herrn von Mendel, der vorher bereits in Oldenburg in gleicher Richtung Erfolge aufzuweisen vermochte, das Genossenschaftswesen in der Landwirthschaft recht erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen hat. Aus dem Jahresbericht des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen pro 1887 entnehme ich folgendes:

„Wenn wir auch nicht von einem allgemeinen Umschwung zu Gunsten weitgehender Benützung des Genossenschafts-Principes berichten können, so dürfen wir doch mit großer Genugthuung konstatiren, daß die Überzeugung von der hohen wirthschaftlichen Bedeutung desselben in den Kreisen der Landwirthe unserer Provinz sich sehr ausbreitet und daß in vielen Bezirken ein thatkräftiges Vorgehen entweder bereits stattgefunden hat oder doch in nächster Zukunft zu erwarten ist." Bedeutungsvoll für uns erscheint mir der folgende Satz des Berichtes: „Allenthalben, wo man sich mit den Wirthschaftsgenossenschaften zu befassen beginnt, wird die Nothwendigkeit dringend gefühlt, daß im Gesetz vom 4. Juli 1868 neben der Solidarhaft auch die beschränkte Haft vorgesehen werden möge, d. h. daß in bestimmten Fällen jedes Mitglied nur bis zu einer gewissen Höhe die Garantie für die Verpflichtungen der Genossenschaft zu übernehmen hätte. Die Vertreter dieser Richtung betonen, daß die Solidarhaft nur da am Platze sein könne, wo der landwirthschaftliche Besitz möglichst gleichartig verteilt sei, daß sie aber in Bezirken, wo dies nicht der Fall wäre, eine zu große Belastung der Großgrundbesitzer gegenüber der bäuerlichen Mitglieder in sich schließe. Die Folge davon sei, daß erstere bisher nicht in der gewünschten Weise der Sache sich zugewendet hätten, was um so erklärlicher, da sie vom Genossenschaftswesen im allgemeinen nicht den Vortheil zögen, wie gerade der kleinere Landwirth, und doch wäre ihre Mitwirkung zur Ausbreitung der Sache nahezu unerläßlich. Die Central-Versammlung hat sich kürzlich ebenfalls mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigt und ist nach einem diesbezüglichen Referat des Freiherrn von Erffa auf Schloß Wernburg zu folgender, einstimmig gefaßter Resolution gekommen:

„Zum Zwecke der rascheren Ausbreitung von landwirthschaftlichen Ankaufs- und Verkaufs-Genossenschaften ist die beschränkte Haftflicht (Theilhaft) möglichst bald in das Genossenschaftsgesetz aufzunehmen."

Hinsichtlich der Wirksamkeit bezw. des Zustandes der von Genossenschaften kultivirten wirthschaftlichen Bestrebungen ist aus dem Bericht folgendes zu erwähnen:

Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug von landwirthschaftlichen Verbrauchsstoffen.

Das Bedürfnis in dieser Beziehung wird vielfach durch die landwirthschaftlichen Vereine befriedigt, welche für die Mitglieder Dünger, Kraftfutter und Sämereien genossenschaftlich beschaffen. Doch scheint mehr und mehr die Überzeugung sich Bahn zubrechen, daß besondere Wirthschafts-Genossenschaften, welche durch die Eintragung in das Handelsregister fest organisirt sind, noch zweckmäßiger und nützlicher sein dürften. So können wir berichten, daß der landwirthschaftliche Kreisverein-Erfurt sich in anerkennenswerther und dem Anschein nach in erfolgreicher Weise bemüht, nach hessischem Muster in den einzelnen Gemeinden seines Bezirkes landwirthschaftliche Consumvereine ins Leben zu rufen, welche, zu einem Verbande zusammentretend, ihren Bedarf an Verbrauchsartikeln gemeinsam beziehen sollen; von dem schon länger bestehenden landwirthschaftlichen Consumverein Delitzsch ist nur Gutes zu berichten. Im Eichsfelde wurde vor einigen Jahren ein Bauernverein gegründet, dessen Sitz in Heiligenstadt sich befindet. Derselbe sucht in wirthschaftlicher Beziehung seine Thätigkeit hauptsächlich im Genossenschaftswesen.

Die genossenschaftliche Benutzung von Maschinen und Geräthen scheint sich besonders in Thüringen einbürgern zu wollen. Der landwirthschaftliche Verein Dachwig z. B. hat mit Zuhülfenahme von Central-Vereins bezw. Staatsmitteln mehrere Drillmaschinen, dann Pflüge, Hackinstrumente, Walzen, Eggen, Trieurs 2c. angeschafft, die Benutzung derselben steht allen Mitgliedern des Vereins gegen ein entsprechendes Entgeld frei; dasselbe wird zur Bestreitung der Reparaturen und zur Besorgung nöthiger Neuanschaffungen verwendet. Diese Einrichtung wirkt in hohem Grade segensreich und hat auch den kleinen Landwirthen den Nutzen einer derartigen Vereinigung schätzen gelehrt.

Ähnliches Vorgehen mit Ackerinstrumenten, Centesimalwaagen u. s. w.

haben wir in vielen unserer landwirthschaftlichen Vereine zu berichten. Der landwirthschaftliche Verein Ranis berichtet, daß in seinem Bezirke eine größere Anzahl von Dreschgenossenschaften mit gutem Erfolge arbeiten und bestehen.

Zuchtgenossenschaften. Auf diesem Gebiete hat das Genossenschaftswesen innerhalb Jahresfrist die größten Erfolge zu verzeichnen. Es sind 68 neue Zuchtstier-Genossenschaften gegründet worden und zwar vorwiegend in der Weise, daß dieselben nach der Abgrenzung bestimmter Bezirke oder innerhalb des Gebietes eines landwirthschaftlichen Vereines wieder Verbände bildeten. Die Rindviehzuchtgenossenschaft der Elbniederung, welche schwarzbuntes Niederungsvieh von trefflicher Qualität züchtet, erfreut sich eines befriedigenden Absatzes; sie hat zur letzten Jungviehauktion 64 Stück gestellt und zu guten Preisen verkauft.

Molkereigenossenschaften. Die Concurrenz der Kunstbutter sowie der Umstand, daß die sinnreichen Erfindungen der Neuzeit bei der Verarbeitung der Milch nur in großen Betrieben Verwendung finden können, bringt mehr und mehr die Besitzer mittlerer und kleinerer Wirthschaften zu der Überzeugung, daß in der genossenschaftlichen Vereinigung für sie allein der Ausweg liege, um die Rentabilität ihrer Milchviehbestände sich einigermaßen zu erhalten. Dabei wird die Molkerei mit beschränktem Betriebe, welche darin besteht, die Mager- und Buttermilch nicht in der Meierei zu verarbeiten, sondern nach Maßgabe des täglich gelieferten Vollmilchquantums an jeden einzelnen der Genossen und Lieferanten zurückzugeben, auf dem platten Lande bevorzugt. Zweifellos aber sind die indirekten Vortheile, welche die genossenschaftliche Vereinigung zur Verwerthung der Milch mit sich bringt, zum mindesten so bedeutungsvoll wie die direkten. In dieser Beziehung dürfte zur ferneren Rechtfertigung der in der Provinz im Berichtjahre zu Gunsten der Bildung von Molkerei-Genossenschaften bethätigten Agitation folgendes zu erwähnen sein:

a. daß der Genosse oder Lieferant einer Meierei täglich gewahr wird, was sein Viehstall ihm bringt und wie er das Futter verwerthet. Das wissen unter sonstigen Verhältnissen bei dem häufigen Mangel jeder diesbezüglichen Controle die wenigsten;

b. daß der Wirthschaft am Ende des Monats regelmäßig baares Geld für die Milch zugeführt wird. Wo keine Genossenschaften bestehen, zersplittern und verstreuen sich die Einnahmen aus der Milch und gelangen häufig gar nicht in die Hände des Hausherrn, indem die Frau

es als ein unantastbares Monopol betrachtet, die Buttergroschen als Taschengeld einzuheimsen;

c. Die Molkerei-Genossenschaften sind die direkteste und beste Veranlassung zur Verbesserung der Wirthschaft, indem sie einerseits zum künstlichen Futterbau führen, anderseits die Benützung rationeller Kraftfuttermittel veranlassen. Beides bringt mehr und besseres Vieh, mehr und besseren Dünger, mehr und bessere Bodenkraft.

Die bereits bestehenden Molkerei-Genossenschaften erfreuten sich eines ziemlich lebhaften Absatzes in Butter, hatten aber, soweit sie nicht auf beschränkten Betrieb eingerichtet waren, über die Flauheit des Käsegeschäftes mit Recht zu klagen.

Weiter erwähnt der Bericht, daß im Jahre 1887 die erste Obstverwerthungsgenossenschaft in der Provinz Sachsen und zwar durch den Bauernverein in Merseburg in's Leben gerufen worden ist. Die Thätigkeit derselben soll in erster Reihe in der Herstellung von Dörrobst bestehen. Zu diesem Zweck wird mit Unterstützung des Centralvereins eine Wanderdörre angeschafft.

Um eine Regulirung des Mastvieh-Geschäftes herbeizuführen, hat der Magdeburger landwirthschaftliche Haupt-Verein die Bildung einer Genossenschafts-Schlächterei in Aussicht genommen.

Zu ähnlichem Vorgehen ist man auch in anderen Kreisen der Provinz geneigt. Soweit der Bericht aus der Provinz Sachsen. Lassen Sie mich diese Mittheilungen aus einer benachbarten Provinz zunächst ergänzen durch solche aus Ostpreußen. Dort hat sich in Königsberg eine Ostpreußische Tafelbutter-Productiv-Genossenschaft am 22. November 1886 gebildet, die heute bereits über das erste Geschäftsjahr von März 1887 bis ult. März 1888 folgenden erfreulichen Bericht veröffentlicht:

Während des ersten Geschäftsjahres wurde nach Berlin gesendet und dort verkauft 2055 Tonnen, enthaltend 89,114 Kg. Butter.

Der Brutto-Erlös betrug 181,584 Mark oder 101,50 Mark pro Ctr. Von dieser Butter wurden mit Schutzmarke verkauft:

1837 Tonnen . . . . . enthaltend 79,788 Kg.,

ohne Schutzmarke weil zur Führung einer solchen nicht berechtigt

46 Tonnen . . . . . enthaltend 1909½ Kg.,

und als disqualificirt nach Entfernung der Schutzmarke

172 Tonnen . . . . . enthaltend 7416¾ Kg.,

zusammen wie oben 89,114¼ Kg.,

Durchschnittspreis für Butter mit Schutzmarke 104,96 Mark pro Ctr.

Nach den veröffentlichten Marktberichten beträgt der Durchschnitt der für Butter I. Qualität notirten Preise während dieses Zeitraumes:

Nach 1. dem Markthallen-Bericht . . . . 106,08 Mark
2. Carl Mahlo-Berlin . . . . . 99,00 „
3. Boysen-Hamburg . . . . . 98,26 „
4. Ostholsteiner Meierei-Verband. . . 106,78 „
(es ist dies der höchste Preis für Hamburg).

In den Monaten April und Mai 1888 hat sich dieses Verhältniß trotz der herunter gehenden Conjunktur für Butter zu Gunsten der Ostpreußischen Tafelbutter-Genossenschaft geändert.

Butter I. Qualität war notirt:

	durchschnittlich im April	Mai
1. Markthallen-Bericht	104,30 Mk.	94,88 Mk.
2. Carl Mahlo-Berlin	99,25 „	83,50 „
3. Boysen-Hamburg	89,84 „	76,50 „
4. Ostholsteiner Meierei-Verband .	98,75 „	83,00 „
5. Ostpreuß. Tafelbutter-Genossensch.	102,90 „	96,01 „

(erzielter Durchschnittspreis für Berlin).

Auf Grund der mitgetheilten Zahlen und in Erwägung des Umstandes, daß es sich um das erste Geschäftsjahr und um die Einführung eines mit vielen Schwierigkeiten verknüpften Unternehmens handelt, müssen die bisherigen Geschäftsresultate als relativ zufriedenstellende bezeichnet werden.

In welchem Umfange übrigens die Molkerei-Genossenschaften neuerdings förmlich wie Pilze aus der Erde wachsen, mag Ihnen noch die Mittheilung vergegenwärtigen, daß im Monat Juni 1888 nicht weniger als 18 neue derartige Unternehmen in das Genossenschaftsregister der verschiedenen Amtsgerichte eingetragen wurden, im Monat Juli aber sogar 20 neue Molkerei-Genossenschaften.

In Löningen besteht ein Producenten-Verein zur gemeinsamen Verwerthung von Zuchtvieh; es wurden nach dessen Geschäftsbericht per 1887 verkauft:

3646 Schweine
3986 Kälber
Sa. 7632 Thiere im Werthe von 437,620 Mark!

Genossenschaften zur Verwerthung von Schlachtvieh sind mehrere im Entstehen so in Kiel, in Gotha, Magdeburg, während die in

diesem Frühjahr zu Mainz eröffnete bereits, wie schon weiter oben erwähnt, recht beachtenswerthe Erfolge zu verzeichnen hat, und diese Erfolge fordern ernstlich zur Erwägung der Frage auf, ob nicht auch unsere Residenz Dresden recht wohl geeignet wäre, für ein derartiges Unternehmen, da ja auch hier das Mißverhältniß zwischen den zu hohen städtischen Fleischpreisen und dem Erlös für Mastvieh nur zu oft schon besprochen und beklagt worden ist.

Meine Herren, Sie ersehen aber aus diesen Mittheilungen, wie sich das Genossenschaftswesen in der Landwirthschaft keineswegs auf Südwestdeutschland beschränkt, wie im Gegentheil überall da, wo mit der Sache vertraute und zu Opfern bereite Männer sich an die Spitze stellen, es rüstig vorwärts geht trotz aller Anfeindungen aus solchen Kreisen, die natürlich von diesen Bestrebungen in ihrem Erwerb geschädigt werden deren Klagen aber ebenso wenig beachtenswerth sind, als ihre vorher übermäßigen Gewinne volkswirthschaftlich berechtigt waren.

Wenn nun einzelne Versuche bei uns in dieser Richtung auch minder glücklich ausfielen, einige nennenswerthe genossenschaftliche Gründungen für Milchverwerthung, Zuchtvieh haben wir bereits, so dürfen wir uns nicht entmuthigen lassen; lernen wir aus unseren Fehlern und aus den Fortschritten, die Andere verzeichnen dürfen. Der Gedanke, daß eine Agitation für neue genossenschaftliche Unternehmungen, namentlich zur Gründung von Consumvereinen und landwirthschaftlichen Darlehenskassen auch bei uns von einer Centralstelle, etwa von hier aus im großen Styl in Szene gesetzt werde, er hat zweifellos etwas Bestechendes und verdient der Erwägung. Ihr Vorstand wird Ihnen in Bälde die neuen Satzungen der ökonomischen Gesellschaft vorlegen, die eine Commission, der ich anzugehören die Ehre hatte, dazu ausgearbeitet hat; Sie werden ersehen, daß in denselben allerdings dieser Aufgabe der ökonomischen Gesellschaft, fernerhin auch praktische Ziele zu verfolgen auf dem Wege einer genossenschaftlichen Organisation ihrer Mitglieder in vollem Umfange Rechnung getragen worden ist; möchte es mir gelungen sein, Sie Alle von der Bedeutung der genossenschaftlichen Bestrebungen in der Landwirthschaft durch die vorhergegangenen Darlegungen überzeugt zu haben, vielleicht wird auch damit der Zweck erreicht, den neuen Satzungen Ihrer Gesellschaft den Weg zur Annahme in einer folgenden Generalversammlung ebnen zu helfen, das aber wäre ein erster bedeutsamer Schritt vorwärts auf der allein zum Ziele führenden Bahn!

Anhang.

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consumvereine.

Kaufordre für künstlichen Dünger.

Durch den Verband der hess. landwirthschaftlichen Consumvereine soll für uns gekauft werden:

Superphosphat mit in Wasser löslicher Phosphorsäure von			Ammoniak	Rohes Kalisalz	Concentr. Kali-Dünger	55faches Chlorkali	Gedämpftes Knochenmehl	Weinbergs-Dünger	Ammoniak-Superphosphat	Wiesen-Dünger	Dungsalz	Kainit	Lieferzeit Anfang, Mitte oder Ende eines Monats.	Bahnstation.
9-12% Ctr.	13-15% Ctr	16-18% Ctr.	Ctr	Ctr.	Ctr	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr		

Kaufordre für Reismehl II.

Durch den Verband der hess. landwirthschaftlichen Consumvereine soll für uns gekauft werden:

Quantität. Ctr.	Lieferzeit.	Verpackung.	Bahnstation.	Bemerkungen.

Kaufordre für Sämereien und Saatgetreide.

Durch den Verband der hess. landwirthschaftlichen Consumvereine soll für uns gekauft werden:

Waaren.	Ctr.	Lieferzeit.	Verpackung.	Bahnstation.	Bemerkungen.

Wir haften für Annahme der bestellten und vom Verband in unserem Auftrage erkauften Waaren und versprechen Zahlung des vertragsmäßig schuldigen, nach Verbandsanweisung für uns gezahlten Kaufpreises an die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank zu Darmstadt, der Incassostelle des Lieferanten, nach den zwischen dem Verband und dem Lieferanten einerseits, sowie dem Verband und der Bank andererseits vereinbarten Bedingungen.

..... den ..... ten 18

Landw. Consumverein .....

(Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern): .....

Consum-Verein Guntersblum, e. G.

Bestellung von .....
für 18

Künstliche Dünger.	Ctr.
Superphosphat	
Schwefels. Ammoniak . .	
Chilisalpeter	
Guanomischung	
Conc. Kalidünger . . .	
5faches Chlorkalium . .	
Steinsalz (Dungsalz) . .	
Gedämpftes Knochenmehl .	
Rohes Knochenmehl. . .	
Ammoniaksuperphosphat .	
Kalisuperphosphat . . .	
Gemischter Weinbergsdüng.	
Thomasschlackenmehl . .	
Peru-Guano (Säcke à 125 Pfd.)	

Consum-Verein Guntersblum, e. G.

Bestellung von .....
für Frühjahrssaat 18

Sämereien.	Pfd.
Esparsette	
Luzerne	
Rothklee	
Wicken	
Pferdezahnmais	
Dickrübensamen (Vilmorin)	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Consum-Verein Guntersblum, e. G.

Bestellung von .....
für das erste Semester 18 .

Futterartikel.	Januar. Ctr.	Februar. Ctr.	März. Ctr.	April. Ctr.	Mai. Ctr.	Juni. Ctr.
Palmkuchen						
Weizenkleie						
Trockentreber						
.....						
.....						
.....						

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consumvereine.

Waaren-Ankaufs-Ordnung.

I. Gegenstände des Ankaufs.

§ 1. Bis auf Weiteres werden jährlich vom Verbande für die Vereine auf vorherige Bestellung die folgenden Waaren angekauft:

1) Steinkohlen;
2) Piassavawaaren;
3) Hülfsdünger;
4) Kraftfuttermittel;
   a. Palmkuchen, b. Palmmehl, c. Reismehl, d. Kleie,
5) Saatgetreide;
6) Sämereien.

Die einzelnen Sorten, welche angekauft werden sollen, werden den Vereinen jeweils durch besondere Ausschreiben des Centralbureaus bekannt gegeben.

Bei eintretendem Bedürfniß können auch noch andere Waaren angekauft werden.

II. Bestellungen.

§ 2. Der Ankauf der Waaren erfolgt nur auf die von den Vereinen festbestellte Quantität. Neben dem wird, falls der Lieferant sich darauf einläßt, im Vertrage jeweils noch ein weiteres Quantum für neu zutretende Vereine sowie für Nachbestellungen reservirt. Zu Nachbestellungen sind nur solche Vereine berechtigt, welche eine Hauptbestellung gemacht haben. Die Nachbestellungen sind lediglich bis zu dem im Vertrage bestimmten Bruchtheil der Hauptbestellung (siehe auch Rubrik 8 der Uebersicht § 8) zulässig und zu berücksichtigen.

§ 3. Die Vereine werden jeweils 14 Tage bis 4 Wochen vor Beginn der Verhandlungen zum Abschlusse eines neuen Vertrags durch besondere Ausschreiben zur Einreichung ihrer Bestellungen aufgefordert (siehe Rubrik 3 der Uebersicht § 8).

Die Bestellungen sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung immer bis zum festgesetzten Termine (siehe Rubrik 4 der Uebersicht § 8) auf vorgeschriebenem Kauforder-Formular an das Centralbureau in Darmstadt einzureichen. Für jede Waare ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Formulare werden den Vereinen in der nöthigen Zahl zugestellt. Bei weiterem Bedarf sind solche per Postkarte beim Centralbureau anzufordern.

Dem Centralbureau ist auf ergangene Aufforderung auch dann Nachricht zu geben, wenn der Verein in der betreffenden Waare augenblicklich keinen Bedarf hat.

§ 4. In den Kauforders sind die gewünschten Lieferungstermine anzugeben. Zur Vermeidung allzugroßer Anhäufung auf einzelne Tage und um den Lieferanten den nothwendigen Spielraum zu gewähren sind jedoch nicht bestimmte Kalendertage zu wählen, sondern die Lieferzeit auf Anfang, Mitte oder Ende des betreffenden Monats festzusetzen, worunter verstanden wird: der 1.—10., der 11.—20., 21.—30. dieses Monats. Bei Kohlen wird dringend empfohlen die Lieferzeit thunlichst in die Monate Juni bis einschließlich August zu legen.

III. Ankauf.

§ 5. Der Ankauf ist vom Ausschusse in Gemäßheit des § 10 des Verbandsstatuts den betreffenden Commissionen übertragen, welche über die Offerten zu entscheiden, die Verträge abzuschließen und das Weitere zu veranlassen haben. Die Verträge gehen den Vereinen im Abdruck zu. Soweit erforderlich werden Lieferungstableaux aufgestellt und im Fortschritt oder durch Ausschreiben den Vereinen zur Kenntniß gebracht.

§ 6. Der Ankauf geschieht in der Regel im Submissionswege und zwar durch öffentliche Ausschreibung oder Eröffnung beschränkter Concurrenz; letzteres nach Ermessen der einschlägigen Commission.

Ebenso ist der Zuschlag in der Regel demjenigen zu ertheilen, der die sämmtlichen von der Commission gestellten Bedingungen erfüllt und das niederste Gebot einlegt.

Von dieser Regel soll nur ausnahmsweise und im Bedürfnißfalle abgegangen werden.

§ 7. Der Ankauf durch die Verbandsorgane geschieht im Auftrage der bestellenden Vereine. Der Verband hat die rechtliche Stellung des Beauftragten und handelt im Namen der Vereine. Nach Vertragsabschluß erhalten die Vereine Schlußnota vom Lieferungsunternehmer, wodurch der Vertrag auch als zwischen beiden direct abgeschlossen zu betrachten ist.

IV. Ankaufs-Commissionen.

(NB. Die Verbands-Commission I bearbeitet die allgemeinen und Organisations-Angelegenheiten und ist nicht mit Ankäufen beauftragt.)

Verbands-Commission II: für Hülsdünger.

A. Dettweiler-Mainz, Vorsitzender.
J. Mattes-Wöllstein.
Ph. Schaad-Erfelden.
A. Sensfelder-Büttelborn.
G. Geck-Melbach.

Verbands-Commission III: für Kohlen und Geräthe.

K. F. Dörr-Mettenheim, Vorsitzend.
J. d'Orville-Michelstadt.
J. B. Diehl-Groß-Gerau.
W. Kleeberger-Södel.
W. Köth IV.-Pfaffenschwabenheim.

Verbands-Commission IV. für Kraftfuttermittel.

E. Wernher-Nierstein, Vorsitzender.
J. Biegler-Dorndürkheim.
G. Fr. Fr. Ramge-Ueberau.
Chr. Dettweiler-Ibersheim.
A. Breidenbach-Dorheim.

Verbands-Commission V: für Sämereien und Saatgut.

Fr. Dörner-Pfungstadt, Vorsitzend.
F. Horn-Babenhausen.
F. Keil-Melbach.
Dr. Renner-Reichelsheim.
J. Schmitt-Guntersblum.

V. Uebersichtstabelle.

§ 8. Der Ankauf erfolgt für das ganze Jahr oder kürzeren Fristen nach folgender Uebersichtstabelle:

1. Waare.	2. Angekauft wird	3. Zur Bestellung werden die Vereine durch Ausschreiben aufgefordert	4. Letzter Termin zur Einsendung der Kaufordre ist	5. Termin zur Einsendung der Offerten durch die Lieferungslustigen.	6. Der Vertragsabschluß erfolgt	7. Die Lieferzeit beginnt	8. Letzter Termin für die Einsendung von Nachbestellungen ist	9. Prozentsatz für Nachbestellungen
1. Kohlen	jährlich	1. April	1. Mai	15. Mai	Anfang Juni	im Juni	2 Monate vor dem Lieferungstermin.	20%
2. Piasavawaaren.	jährlich	1. April	1. Mai	15. Mai	Anfang Juni	Anfang Juni	vier Wochen vor Vertrags-Ablauf	unbeschränkt.
3. Dünger.	halbjährlich	1. Januar 1. Juni	30. Januar 15. Juni	30 Januar 25. Juni	An-fang Februar Juli	Mitte Febr. „ Juli	drei Wochen vor Vertrags-Ablauf	25%
4. Palmkuchen und Palmmehl.	halbjährlich	4. Novemb. 1. April	20. Novemb. 20. April	20. Novemb. 20. April	Ende Novbr. „ April	Anf. Januar „ Juli	zwei Monate vor Vertrags-Ablauf	20%
5. Reismehl II.	halbjährlich	1. Novemb. 1. April	20. Novemb. 20. April	20. Novemb. 20. April	Ende Novbr. „ April	Anf. Januar „ Juli	drei Wochen nach Vertrags-Abschluß	25%
6. Kleie.	halbjährlich	1. Novemb. 1. April	20. Novemb. 20. April	20. Novemb. 20. April	Ende Novbr. „ April	Anf. Januar „ Juli	fünf Wochen vor Semester Ablauf	25%
7. Sämereien und Saatgetreide	a. zur Frühjahrssaat b. zur Sommersaat c. zur Herbstsaat	15. Dezemb. 15. April. 15. Juli	15. Januar 15. Mai 10. August	20. Januar 20. Mai 20. August	Ende Januar „ Mai „ August	Mitte Febr. „ Juni „ Sept.	15. Februar 15. Juni 15. Sept.	20%

Der Hauptbestellung

Falls durch Handelsconjecturen oder sonstige Verhältnisse das Bedürfniß eintritt, von obigen Fristen und Terminen abzuweichen, ist die betr. Commission dazu berechtigt, muß aber rechtzeitig das Weitere veranlassen.

VI. Probeentnahme.

§ 9. Wenn im Vertrage die Untersuchung der Waare auf der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Darmstadt vorgesehen ist, so muß solche unerläßlich stattfinden, da die Aufstellung und Regulierung der Factura davon abhängig ist. Versäumt ein Verein die Untersuchung, so entgehen ihm wesentliche Vortheile der Vertragsbedingungen. Die Probe ist nach bestem Wissen und Gewissen durch die Vorstände oder ihre Beauftragten unter Zuziehung von Zeugen vertragsmäßig zu entnehmen und in genügender Menge mit Begleitschreiben, wozu den Vereinen vom Centralbureau auf Verlangen Formulare zugestellt werden, an die Versuchsstation in guter Verpackung ganz frei einzusenden. Gleichzeitig sind auch noch eine oder mehrere Reserveproben zu entnehmen und versiegelt aufzubewahren.

VII. Zahlung.

§ 10. Mit der Regulirung der Facturen ist der Verband nicht befaßt. Die Zahlung hat direct vom empfangenden Vereine an den Lieferungsunternehmer zu erfolgen.

VIII. Streitigkeiten.

§ 11. Bei Lieferungsverzögerungen oder sonstigen Vertragswidrigkeiten, überhaupt bei allen Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Vereine und dem Lieferungsunternehmer, hat der Verein sich zunächst an den letzteren zu halten und sich mit ihm auseinanderzusetzen. Erst wenn dies keinen Erfolg hat, kann der Verein die Vermittlung der einschlägigen Commission oder des Präsidiums anrufen, welche dann selbstverständlich die Rechte der Vereine und des Verbands zu wahren haben.

IX. Verbandskosten.

§ 12. Zur Deckung der Verbandskosten wird beim Abschlusse jedes Lieferungsvertrags von dem Lieferungsunternehmer die Zahlung einer Provision an die Verbandskasse bedungen von je nach Bedarf bis zu 2% des Kaufwerths der Waaren.

Darmstadt, im Oktober 1880.

Der Verbands-Ausschuß.
J. A.: Haas.

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consum-Vereine.

Normativ-Bestimmungen
für den Ankauf von künstlichem Dünger.
I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consum-Vereine vergiebt die Lieferung des Bedarfs seiner Vereine an künstlichem Dünger jeder Art periodisch in Gesammt- oder Theilmengen.

Lieferungszeit.

§ 2. Die Lieferung der Waare hat pünktlich zu der in den Kaufordres bezw. in anderer Weise angegebenen Zeit und an die darin angeführten Bahnstationen direkt an die Vereine zu erfolgen. Die Einzellieferungen werden beordert und verabredet auf Anfang, Mitte und Ende der betr. Monate, wobei die Zeit vom 1. bis 10. als Anfang, vom 10. bis 20. als Mitte und vom 20. bis 30. bezw. 31. als Ende zu betrachten ist. Innerhalb dieser 10tägigen Frist ist dem Lieferanten Spielraum mit der Maaßgabe gelassen, daß am Ende derselben die Sendung eingetroffen sein muß.

Lieferungsverzögerung.

§ 3. Bleibt eine Sendung 4 Tage über den letzten Tag der betreffenden 10tägigen Lieferungsfrist aus, so ist sowohl der Verband wie der betr. Verein berechtigt, das nicht rechtzeitig gelieferte Quantum auf Kosten des säumigen Lieferanten von anderen Quellen zu beziehen. Der Lieferant ist in jedem Falle der Verzögerung zum Ersatz des entstandenen Schadens nach § 357 der D. C.-P.-O. verpflichtet, ohne daß es eines weiteren Nachweises des Marktpreises bedürfte.

Nachbestellungen.

§ 4. Der Uebernehmer hat alle innerhalb der betr. Lieferungsperiode vorschriftsmäßig erfolgten Nachbestellungen der dem Verband angehörenden oder neu hinzutretenden Vereine unter gleichen Bedingungen auszuführen, bis zu einem Maximalquantum von 50% der Hauptbestellung in den einzelnen Sorten. Bei Nachbestellungen müssen die Kaufordres mindestens 14 Tage vor der bestimmten 10tägigen Lieferfrist in Händen des Lieferanten sein.

Directe Bestellungen.

§ 5. Von Verbands-Vereinen ihm direct, d. h. ohne Vermittlung des Verbandes zugehende Haupt- oder Nachbestellungen hat der Lieferant zurückzuweisen bei Meidung einer Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden Fall.

Verpackung.

§ 6. Die Verpackung geschieht je nach der Art des Hauptstoffs und nach spezieller Vereinbarung in Säcken zu 50 bezw. 100 Kilo Inhalt, wobei die Lieferanten gehalten sind, neue, haltbare Säcke zu verwenden,

die jedenfalls einen Transport in gutem Zustande aushalten müssen. Jeder Sack wird mit einer genauen Bezeichnung seines Inhalts versehen und trägt außer der Fabrikmarke eine besondere, für die Düngerbezüge des Verbands gefertigte Etiquette. Leere Säcke brauchen nicht an Zahlung genommen zu werden, dagegen sind bei franco Einsendung brauchbarer Säcke zur Füllung 20 Pfg. pro 50 bezw. 100 Kilo für selbstgestellte Emballage zu vergüten. Bei Guano bleibt die Verpackung dieselbe, in welcher der Guano von dem Lager der Anglo-Continental- vorm. Ohlendorff'sche Guano- bezw. dem Salomonson'schen Werke entnommen wird und tragen die Säcke der Lieferanten Plombe, auch muß jeder Sack ein Minimalgewicht von 125 Pfund haben.

Verfrachtung.

§ 7. Die Lieferung des Düngers hat bei Bestellung einzelner Vereine von mindestens 150 Ctr. frachtfrei an die in den Kaufordres bestimmten Bahnstationen innerhalb des Verbandsbezirks zu geschehen.

Als frachtfrei zu effectuirende Wagenladungen erwähnter Art sind auch solche zu betrachten, in welche verschiedene Arten von Dünger an einen Verein oder mehrere auf eine Bahnstation angewiesene Vereine zu verladen sind. Hat ein Verein von sämmtlichen Düngerarten zusammen ein geringeres Gesammtquantum als 150 Centner bestellt oder nachbestellt, so kann Lieferant bei Sendungen von 100 bis 150 Ctr. 10 Pfg., bei solchen unter 100 Ctr. 30 Pfg. pro 50 Kilo Fracht berechnen.

Kleinere, eine Waggonladung von mindestens 150 Ctr. für sich allein nicht ausmachende Bestellungen mehrerer benachbarter Vereine ist der Lieferant verpflichtet zur Completirung einer Waggonladung gemeinsam zu verfrachten und hiervon unter Bezeichnung des Adressatvereins jedem der betheiligten Vereine Nachricht zu geben. Will er einer Vereinssendung zur Frachtersparniß eine Sendung an einen dem Verband nicht angehörenden Empfänger beiladen, so darf die Sendung nur an den betr. Verein adressirt werden und kommt die Frachtersparniß nur dem Verein zu gut. Mischdünger unter 5% Phosphorsäure, und 5% Kali, oder 2% Stickstoff werden nicht frachtfrei geliefert.

Absendungsanzeige.

§ 8. Der Lieferant ist verpflichtet, von jeder einzelnen Sendung sowohl dem Verband wie dem betr. Vereine sofort bei Abgang per Postkarte Anzeige zu machen.

Annahmeverweigerung.

§ 9. Hat ein Verein die eingetroffene Waare zu beanstanden, so muß er den Lieferanten alsbald die Verweigerung der Annahme telegraphisch bekannt geben und zugleich den Verband benachrichtigen.

Analyse.

§ 10. Die Untersuchung der Düngemittel geschieht für die hessischen Vereine auf der Versuchsstation Darmstadt, für die außerhessischen auf derjenigen zu Wiesbaden bezw. den sonst speziell vereinbarten Versuchs-

stationen. Die Probenahme muß sogleich nach Empfang der Waare geschehen und zwar sind in Gegenwart von zwei Zeugen aus mindestens drei unversehrten Säcken größere Quantitäten zu entnehmen, diese sorgfältig zu mischen, von dieser Mischung 2 Proben von je mindestens 400 Gramm zu entnehmen und jede Probe für sich in eine trockene Flasche (Blechdose) zu bringen und zu versiegeln. Die eine dieser Proben wird sofort an die Versuchsstation Darmstadt bezw. Wiesbaden 2c. „ganz frei" unter Beifügung eines Untersuchungsantrages mit vorgeschriebenen, vom Verbandspräsidium zu beziehenden Formular, in welchem der garantirte Gehalt, das bezogene Quantum und die bei der Probenahme gegenwärtig gewesenen Zeugen zu nennen sind, gesandt. Die andere Probe bleibt als Reserveprobe in den Händen des betreffenden Vereins und wird nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn die erste Probe nicht unversehrt in die Hände der Versuchsstation gelangt sein sollte. Der auf der Versuchsstation Darmstadt bezw. Wiesbaden 2c. constatirt Gehalt der Düngerprobe ist für die Preisberechnung, resp. für etwaige Entschädigungsansprüche maßgebend.

Wird vom Fabrikanten oder dem betr. landw. Consumverein die Richtigkeit des auf der Versuchsstation gefundenen Untersuchungsresultates bezweifelt, so ist solches sofort sowohl dem Verband wie dem betr. landw. Consumverein, bezw. dem Fabrikanten und der betr. Versuchsstation mitzutheilen.

Die Versuchsstation sendet alsdann einen Theil der von ihr untersuchten Probe an eine von ihr zu wählende andere Versuchsstation, einen zweiten Theil derselben Probe an den Antragsteller, behufs fernerweiter Sendung an eine von ihm zu wählende dritte Versuchsstation. Differiren die von den beiden zur Ausführung der Schiedsanalyse gewählten Versuchsstationen erhaltenen Resultate um oder um mehr wie 0,5% im Phosphorsäure- oder Kali-Gehalte, bezw. 0,3% im Stickstoffgehalte, so sind die Versuchsstationen aufzufordern, ihre Untersuchungen zu wiederholen. Differiren dagegen die Resultate um weniger als 0,5% resp. 0,3%, so ist der Durchschnitt dieser Analysen als maßgebend anzusehen. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Antragsteller, sofern der Durchschnitt dieser Analysen um nicht mehr als 0,5% im Phosphor- oder Kali, oder 0,3% im Stickstoffgehalte von dem in Darmstadt bezw. Wiesbaden 2c. gefundenen Resultate abweicht, während im anderen Falle die Versuchsstation Darmstadt bezw. Wiesbaden 2c. die Kosten zu tragen hat.

Die Proben müssen aus der Mitte der Säcke genommen werden. Die Lieferanten sind berechtigt, sich dabei vertreten zu lassen und sind die Vereine deßhalb verpflichtet, denselben auf Verlangen vom Probenahmetermin rechtzeitig Nachricht zu geben.

Rechnungsstellung.

§ 11. Am 1. und 16. eines jeden Monats sendet der Lieferant dem Verbandspräsidium eine vorläufige Uebersicht über die in dem be-

treffenden vorhergehenden Halbmonat effectuirten und bei den Vereinen eingetroffenen Sendungen.

Am 15. bezw. 30 (31.) desselben Monats theilt der Lieferant ferner dem Verbandspräsidium die definitive Gesammtfactura mit Datum von diesem Tage über diese Sendungen unter spezieller Aufführung der auf Grund des Untersuchungsresultates von den Vereinen geschuldeten Beträge mit. Der Verband facturirt den Vereinen die auf sie entfallenden Beträge und gibt ihnen ebenmäßig sofort auf Grund der ihm von der Versuchsstation mitgetheilten Resultate von etwaigen Preisveränderungen Nachricht.

Preisberechnung.

§ 12. Die Berechnung der gelieferten Dünger geschieht nach Verabredung bezw. auf Grund des bei der Analyse ermittelten Gehalts. Bei Superphosphat und Mischdünger, (welche wie z. B. Weinbergsdünger, Wiesendünger, Mischungen von Superphosphaten mit Chlorkalium und schwefelsaurem Ammoniak auf besondre Bestellung, wobei das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile, in Centnern oder das Gesammtquantum jedes einzelnen Bestandtheils für die ganze Bestellung resp. die Zusammensetzung aus den einzelnen Sorten der einzelnen Sorten der einfachen Düngmitteln angegeben sein muß, nach Wunsch und Bedürfniß geliefert werden) ist dies ausschließlich der Fall.

§ 13. Die Berechtigung zur Berechnung von Mehrgehalt ist ausgeschlossen. Dagegen kommen Mindergehalte zu Gunsten der Empfänger in Ansatz und zwar ist

a) bei Ammoniak, Chilisalpeter, fünffachem Chlorkali und Knochenmehl, im Falle die Analyse einen Mindergehalt von mehr als 0,5% Phosphorsäure oder 0,3% Stickstoff ergib, volle Entschädigung zu gewähren, wenn nicht von dem anderen als dem zu geringen Bestandtheil ein entsprechend höherer Gehalt nachgewiesen wurde, dessen Werth dann nach Befund in Rechnung gezogen wird. Bei Knochenmehl ist für 1% Phosphorsäure 25 Pfg., für 1% Stickstoff 80 Pfg. zu vergüten.

b) bei Superphosphat sollen die Differenzen bis zu 1% einfach und darüber hinaus bis zum doppelten Betrag von dem Lieferanten vergütet werden.

c) Bei Mischungen, wird eine straffreie Fehlergrenze bei Stickstoff bis zu 1%, bei Kali- und Phosphorsäure bis zu 2% gestattet.

Bei Mischdünger, bei welchem hochprocentiges Superphosphat wegen verlangtem, geringem Phosphorsäuregehalt nicht verwendet werden kann, tritt die Berechnung von 9—12%igen Superphosphat ein. Bei Mischdünger wird für Mischung ein Zuschlag von 20 Pfg. pro Ctr. berechnet.

d) Bei Thomasschlackenmehl wird für jedes fehlende % in minimo garantirter Phosphorsaure 10 Pfennig abgezogen. Ergibt sich in Bezug auf die Feinheit der Mahlung ein größerer Rückstand als 5% (siehe

§ 17 c), so wird ein weiterer Rückstand nach Maaßgabe des Centnerpreises in Abzug gebracht.

e) Bei Peruguano ist gemäß den Bestimmungen der Anglo-Continental-Gesellschaft bei Mindergehalt von 1/2 % eines jeden Bestandtheils volle Vergütung zu leisten. Dabei hat der Lieferant das etwaige Mehr des einen Bestandtheils gegen das gefundene Manco des anderen aufzurechnen, nach den dafür vereinbarten Preisen für 1% Phosphorsäure bezw. 1% Stickstoff im Verhältniß von 1 zu 3 (z. B. Phosphorsäure 0,40 Pfg. und Stickstoff 1,20 Mark).

Die Preisberechnung hat inclusive Emballage zu erfolgen.

Zahlung.

§ 14. Die Zahlung der auf Grund des Analyseresultats richtig gestellten Beträge an den Lieferanten erfolgt, falls nicht die Regulirung wegen Annahmeverweigerung oder aus einem andren Grund sistirt ist, auf Anweisung des Verbandes für die sämmtlichen betheiligten Vereine ausschließlich durch die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt. Direct von den Vereinen geleistete Zahlung hat der Lieferant zurückzuweisen.

Bestehen hinsichtlich der Preisberechnung zwischen dem Lieferanten und einem Verein Meinungsverschiedenheiten, so wird die Bank angewiesen, an den Lieferanten vorerst nicht oder nur in dem vom Vereine anerkannten Betrag Zahlung zu leisten.

Für die Zahlung gewährt der Lieferungsunternehmer kostenlos sechs Monat Credit laufend vom Tage der auf Grund des Analyseresultats ausgestellten halbmonatlichen Facturen (s. § 11). Für jeden vollen Monat früherer Zahlung können 1/2 % Sconto in Abzug gebracht werden. Zahlungen, welche innerhalb eines Monats vom Tage der Factura-Datirung gerechnet (15. bezw. 30. 31.), erfolgen, sind als Baarzahlung mit 3% Abzugsberechtigung anzusehen. Der Verband ist berechtigt, die Zahlung unter Beachtung vorstehender Bestimmungen jederzeit anzuweisen. Erfolgt die Zahlung vor Ablauf der Creditfrist, so ist die weitere Creditgewährung Angelegenheit des Verbandes bezw. der landw. Genossenschaftsbank. Ebenso die Creditirung über die vom Lieferanten stipulirte Creditfrist hinaus nach den üblichen Bankbedingungen.

Für die Vereine ist der geschuldete Preis nur zahlbar an die landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt und tragen zu diesem Behufe alle Facturen den Vermerk „Die Zahlung hat an die landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt zu erfolgen". Directe Zahlung an den Lieferanten befreit den Verein nicht von der Haftpflicht der Bank gegenüber für die von ihr geleisteten Zahlungen.

In Folge der durch die Bank erfolgten Regulierung sind die betr. Forderungen des Lieferanten als an die erstre rechtsgültig übertragen anzusehen.

Hat der Lieferant die rechtzeitige Mittheilung der vorläufigen Uebersicht bezw. der halbmonatlichen Gesammtfactura an den Verband oder etwa nothwendige Berichtigungen versäumt, so wird die Anweisung und Regulirung jeweils bis zum nächsten Anweisungstermin hinausgeschoben.

§ 15. Einsprachen der Vereine gegen die Richtigkeit der der Bank zur Zahlung angewiesenen Beträge können nur binnen 4 Wochen nach empfangener Factura erfolgen und sind nur an das Verbandspräsidium zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist sind nur solche Einsprachen zulässig, welche ohne Verschulden des betr. Vereins aus einem triftigen Grunde vorher nicht erhoben werden konnten.

Hat ein Verein die rechtzeitige Aufstellung der Factura durch Verzögerung der Einsendung der Probe an die Versuchsstation unmöglich gemacht, so wird die dadurch verlorene Zeit an der für Baarzahlung bedungenen Monatsfrist in Abzug gebracht.

Streitigkeiten.

§ 16. Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und den einzelnen Vereinen sind zunächst durch Correspondenz zu erledigen. Lassen sich diese Streitigkeiten durch Eintreten des Verbands zwischen den contrahirenden Parteien nicht schlichten, so soll durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jeder Theil zwei Abgeordnete zu ernennen hat. Diese 4 Personen ernennen einen Juristen, welcher als Obmann fungirt. Die Lieferanten nehmen außerdem ihren Gerichtsstand in Darmstadt und erkennen das Verbandspräsidium als für sämmtliche Vereine und jeden einzelnen Verein besonders zu Rechtsstreiten bevollmächtigten Vertreter an.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 17. a) Guano. Der Guano ꝛc. ist mit einem Gehalt von 7% Stickstoff und 9½% in Wasser löslicher Phosphorsäure, mit welchem Gehalt in die Anglo-Continental-Gesellschaft bezw. Salomonson garantirt, und roh gemahlener Guano mit 7% Stickstoff und 14% Phosphorsäure zu liefern.

b) Superphosphat. Die Superphosphate sind in vollkommen trockenem feinst gesiebtem Zustande mit einem Gehalte von 11—20% löslicher Phosphorsäure zu liefern und genau nach ihrem Gehalt an löslicher Phosphorsäure nach Wagner'scher Analysemethode, welcher durch Analyse festzustellen ist, zu berechnen.

c) Thomasschlackenmehl. Thomasschlackenmehl ist mit einem Minimalgehalt von 16—18% Phosphorsäure zu liefern. Die Feinheit desselben muß derartig sein, daß es bis auf höchstens 5% Rückstand ein Drahtsieb passirt, dessen Maschenweite 0,14 mm (0,19 mm in der Diagonale gemessen) beträgt.

d) Mischdünger. Verzüglich der Bestellung von zusammengesetzten Düngern werden beispielsweise nachstehende Zusammensetzungen berechnet.

Fabrikat-Zusammenstellung von 100 Pfd.	Verwendetes Material. Material. Name	Gehalt	Berechnung der Mischung. Mischungs- Gewicht in Pfd	Gehalt in %	Preis per % M. Pf.	Betrag M. Pf.	Total-Betrag. M. Pf.
Ammoniak-Superphosphat	Schwefelsaures Ammoniak	20% Stickstoff	40	8			
	Hochprocentiges Superphosphat	ca. 17% i. Wasser lösl. Phosphors.	60	10			
		Mischen					
Kali-Superphosphat	Chlorkalium	50% Kali	25	12½			
	Hochprocentiges Superphosphat	ca. 17% i. Wasser lösl. Phosphors.	75	13			
		Mischen					
Kali-, Ammoniak-Superphosphat	Chlorkalium	50% Kali	30	15			
	Schwefels. Ammoniak	20% Stickstoff	10	2			
	Hochprocentiges Superphosphat	ca. 17% i. Wasser lösl. Phosphors.	60	10			

e) Chilisalpeter. Chilisalpeter ist mit 15½ bis 16% Stickstoff sowohl in Originalballen wie gemahlen, gesiebt und in Centnersäcken abgesackt zu liefern.

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consum-Vereine.

Normativ-Bestimmungen

für die Ankäufe von Sämereien und Saatgetreide.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verband der landwirthschaftlichen Consum-Vereine in Hessen vergiebt die Lieferung des diesjährigen Bedarfs seiner Vereine an nachfolgenden Sämereien, nämlich an: Luzerne, deutschem Rothklee, einschüriger und doppelschüriger Esparsette, Serradella-Incarnat, Lupinen, Wicken und Pferdezahnmaissamen, Propsteiergerste, Saalgerste und Chevaliergerste, Propsteierhafer, Baierischem Hafer und sonstigen Sämereien in Gesammt oder Theilmengen.

§ 2. Sämmtliche Sämereien und Saatgetreidearten sind vollständig gereinigt, in Prima-Qualität und mit der, in der Offerte angegebenen Keimfähigkeit ganz frei von Kleeseide, Pimpinell und sonstigen Unkräutern oder fremden Beimischungen zu liefern.

Von den genannten Sämereien und Saatgetreidearten sind je zwei versiegelte Offertemuster à 1/8 Kilo dem Commissionsvorsitzenden einzusenden. Dieselben werden auf der landw. Versuchsstation zu Darmstadt aufbewahrt und gelten als Originalproben.

Die Qualität der zu liefernden Waare muß derjenigen des Offertemusters in jeder Beziehung gleichkommen und ist namentlich für den der

Offerte beizufügenden Keimfähigkeitsgrad ausdrücklich Garantie zu leisten, indem bei einem 4% Keimfähigkeit übersteigenden Minderbefund (etwaiger Mehrbefund kommt nicht zur Berechnung) für jedes an der garantirten Keimfähigkeit fehlende Prozent ein Abzug in noch näher zu vereinbarendem Betrag erfolgt. Beträgt der Minderbefund mehr als 10% Keimfähigkeit, so ist der Empfänger außerdem berechtigt, die Waare zur Verfügung zu stellen. Ist der Reinheitsgrad der Waare geringer als derjenige des Offertemusters, oder entspricht die gelieferte Waare der Probe überhaupt nicht, so ist der Empfänger berechtigt, die Waare zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen ist der Lieferant verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Empfang der Reclamation Samen bezw. Saatgetreide in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zu liefern, widrigenfalls anderer Samen oder anderes Saatgetreide gekauft wird und der Lieferant alsdann allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Die Reclamationen der Vereine sind nicht an den Lieferanten, sondern an das Verbandspräsidium zu richten. —

Lieferungszeit.

§ 3. Alle Bestellungen der Vereine sind vom Lieferanten zu der in der Kauforder angegebnen Zeit pünktlich franco nach jeder Bahnstation innerhalb des Verbandsbezirks zu liefern, und haftet der Lieferant für allen aus verzögerter und fehlerhaften Ablieferung entstehenden Schaden.

Lieferungsverzögerung.

§ 4. Bleibt eine Sendung 8 Tage über die Lieferungsfrist aus, so ist sowohl der Verband wie der betreffende Verein berechtigt, das nicht rechtzeitig gelieferte Quantum auf Kosten des Lieferanten von anderen Quellen zu beziehen. Der Lieferant ist im einschlägigen Falle zum Ersatz des entstandenen Schadens nach § 357 der D. C.-P.-O. verpflichtet, ohne daß es eines weiteren Nachweises des Marktpreises bedürfte.

Nachbestellungen.

§ 5. Innerhalb der Gesammt-Lieferungsfrist hat der Übernehmer alle vorschriftsmäßig erfolgten Nachbestellungen der dem Verband angehörenden oder neu hinzutretenden Vereine unter gleichen Bedingungen auszuführen, insofern sie bis zum 1. April einlaufen.

Directe Bestellungen.

§ 6. Haupt- oder Nachbestellungen, welche dem Lieferanten von Verbands-Vereinen direct, d. h. ohne Vermittelung des Verbandes zugehen, hat derselbe zurückzuweisen bei Meidung einer Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden Fall.

Absendungs-Anzeige.

§ 7. Der Lieferant ist verpflichtet, von jeder einzelnen Sendung sowohl dem Verband wie dem betr. Vereine sofort bei Abgang Anzeige zu machen.

Verpackung.

§ 8. Die Verpackung hat kostenlos in neuen haltbaren Säcken zu

geschehen und sind die von den Vereinen bestellten Quantitäten netto zu liefern, d. h. ohne Einrechnung des Sackgewichtes.

Verfrachtung.

§ 9. Die Bestellungen eines Vereins in verschiedenen Sorten sind in gemeinsamer Verfrachtung zu effectuiren. Beträgt die Gesammtbestellung eines Vereins weniger als 2½ Kilo, so kann der Lieferant 2 Pf. pro Kilo Frachtzuschlag berechnen.

Analyse.

§ 10. Die Untersuchung der gelieferten Waare geschieht für die Vereine kostenfrei und zwar für die hessischen Vereine auf der landw. Versuchsstation Darmstadt, für die nassauischen Vereine auf der zu Wiesbaden. Die Probenahme muß sofort nach Empfang der Sendung geschehen, und zwar in Gegenwart zweier Zeugen. Die Proben sind in guter Verpackung versiegelt an die Versuchsstation, ganz frei, unter Beifügung eines Untersuchungsantrages, in welchem der garantirte Gehalt, das bezogene Quantum und die Namen der bei der Probenahme gegenwärtig gewesenen Zeugen zu nennen sind, zu senden. Die Vereine sind verpflichtet, längstens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Sämereien die Proben an die Versuchsstation zur Analyse einzusenden. Die Versuchsstation giebt nach erfolgter Analyse dem Lieferanten und dem betr. Vereine bezw. dem Verband sofort Nachricht nach dem Resultat ihrer Untersuchung. Die Versuchsstation gilt als Schiedsgericht nach X. B. der D. C.-P.-O., ihr Gutachten hat die in § 866 und 868 daselbst bezeichneten Wirkungen, auch ohne die in § 865 das. bez. Formalitäten.

Annahmeverweigerung.

§ 11. Hat ein Verein die eingetroffene Waare zu beanstanden, so muß er dem Verbandspräsidium sofort die Verweigerung der Annahme bekannt geben.

Rechnungsstellung.

§ 12. Am 1. und 16. eines jeden Monats hat der Lieferungsübernehmer dem Verbande eine Gesammtfactura über die in dem vorhergehenden Halbmonat effectuirten bei den Vereinen eingetroffenen Sendungen mitzutheilen. Ebenso hat er in jedem einzelnen Falle sofort von der, auf Grund der Analysen auf der Versuchsstation, bei diesen Lieferungen etwa eintretenden Preisveränderungen dem Verbande Nachricht zu geben. Der Verband facturirt den Vereinen die auf sie entfallenden Beträge und gibt ihnen ebenmäßig sofort auf Grund der ihm von der Versuchsstation mitgetheilten Resultate von etwaigen Preisänderungen Nachricht.

Zahlung.

§ 13. Die Zahlung der richtig gestellten Beträge an den Lieferanten erfolgt, falls nicht die Regulirung wegen Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde sistirt ist, auf Anweisung des Verbandes für die sämmtlichen betheiligten Vereine ausschließlich durch die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt. — Direct von den Vereinen geleistete

Zahlung hat der Lieferant zurückzuweisen. Die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank wird angewiesen, die Zahlung für die im Februar bei den Vereinen eingetroffenen Sendungen am 1. April für die im März eingetroffenen Sendungen am 1. Mai und so fort Zahlung zu leisten.

Hat der Lieferant die rechtzeitige Mittheilung der Gesammt-Factura oder der Berichtigungen an den Verband versäumt, so wird jeweils die Regulirung bis zum nächsten Termine verschoben.

Für die Vereine ist der geschuldete Preis nur zahlbar an die landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt und tragen zu diesem Behufe alle Facturen den Vermerk:

„Die Zahlung hat an die landwirth. Genossenschaftsbank in Darmstadt zu erfolgen."

Directe Zahlung an den Lieferanten befreit den Verein nicht von der Haftpflicht der Bank gegenüber für die von ihr geleistete Zahlung.

Die etwaige Creditirung der bis zum Zahltage nicht eingesendeten Beträge erfolgt nach den üblichen Bedingungen nur durch die Bank. Der Lieferant ist damit nicht befaßt.

In Folge der durch die Bank erfolgten Regulirung sind die betr. Forderungen des Lieferanten als an die erstere rechtgültig übertragen anzusehen.

Streitigkeiten.

§ 14. Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und den einzelnen Vereinen sind durch das Verbandspräsidium zu erledigen. Der Lieferant nimmt seinen Gerichtsstand in Darmstadt und erkennt den Verbandspräsidenten als ohne Weiteres für den Verband, für sämmtliche Vereine, sowie für jeden Verein besonders zu Rechtsgeschäften bevollmächtigten Vertreter an. —

II. Besondere Bestimmungen.

a. Luzerne.

Luzerne ist mit einer Minimalgarantie von circa 85% Keimfähigkeit zu liefern. (Italienischer Samen ist ausgeschlossen.)

b. Deutsch-Rothklee.

Deutsch-Rothklee ist mit einer Minimalgarantie von circa 85% Keimfähigkeit zu liefern. Es darf kein amerikanischer oder italienischer, sondern nur, je nach Bestellung, auf pfälzischem, schlesischem oder galizischem Gebiet gewachsener Samen zur Versendung gelangen.

c. Esparsette.

Esparsette, ein- wie zweischürige, ist mit einer Minimalgarantie von circa 80% Keimfähigkeit zu liefern.

d. Die übrigen Sämereien.

sind mit einer Minimalgarantie von wenigstens 80–90% Keimfähigkeit zu liefern.

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consum-Vereine.

Normativ-Bestimmungen

für die Ankäufe von

Palmkuchen, Palmmehl, Erdnußkuchen, Cocoskuchen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verband der hessischen Consum-Vereine vergiebt die Lieferung des Bedarfes seiner Vereine an Palmkuchen, Palmmehl, Erdnußkuchen und Cocoskuchen periodisch in Gesammt- und Theilmengen.

Lieferungszeit.

§ 2. Die Lieferung der Waare hat pünktlich zu der in den Kaufordres bez. in anderer Weise angegebenen Zeit und an die darin angeführten Bahnstationen direct an die Vereine zu erfolgen. Die Einzellieferungen werden beordert und verabredet auf Anfang, Mitte und Ende der betr. Monate, wobei die Zeit vom 1. bis 10. als Anfang, vom 10. bis 20. als Mitte und vom 20. bis 30. als Ende zu betrachten ist. Innerhalb dieser 10tägigen Frist ist dem Lieferanten Spielraum mit der Maaßgabe gelassen, daß am Ende derselben die Sendung eingetroffen sein muß.

Lieferungsverzögerung.

§ 3. Bleibt eine Sendung 8 Tage über den Endtermin der betreffenden 10 tägigen Lieferungsfrist aus, so ist sowohl der Verband wie der betr. Verein berechtigt, das nicht rechtzeitig gelieferte Quantum auf Kosten des Lieferanten von anderen Quellen zu beziehen, sofern der Lieferant nicht eine höhere Gewalt als Ursache nachzuweisen vermag. Der Lieferant ist im einschlägigen Falle zum Ersatz des entstandenen Schadens nach § 357 der D. C.-P.-O. verpflichtet, ohne daß es eines weiteren Nachweises des Marktpreises bedürfte.

Nachbestellungen.

§ 4. Innerhalb der Gesammt-Lieferungsfrist hat der Übernehmer alle vorschriftsmäßig erfolgten Nachbestellungen der dem Verband angehörenden oder neu hinzutretenden Vereine unter gleichen Bedingungen auszuführen, bis zu einem Maximalquantum von einem Fünftel der Hauptbestellung. Bei Nachbestellungen müssen die Kaufordres mindestens 2 Monate vor dem Endtermine der Lieferzeit in Händen des Lieferanten sein.

Directe Bestellungen.

§ 5. Von Verbands-Vereinen ihm direct, d. h. ohne Vermittlung des Verbandes zugehende Haupt- oder Nachbestellungen hat der Lieferant zurückzuweisen bei Meidung einer Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden Fall.

Avisirung.

§ 6. Der Lieferant ist verpflichtet, von jeder einzelnen Sendung sowohl dem Verband wie dem betr. Vereine sofort bei Abgang Avis zu geben.

Gemeinsame Verfrachtung.

§ 7. Kleinere eine Waggonladung für sich allein nicht ausmachende Bestellungen mehrerer benachbarter Vereine hat der Lieferant zur Completirung einer Waggonladung gemeinsam zu verfrachten und hiervon unter Bezeichnung des Adressatvereins jedem der betheiligten Vereine Nachricht zu geben. Will er einer Vereinssendung zur Frachtersparniß eine Sendung an einen dem Verband nicht angehörenden Empfänger beiladen, so darf die Sendung nur an den betr. Verein adressirt werden und kommt die Frachtersparniß nur dem Verein zu gut.

Verpackung.

§ 8. Zur Verpackung sind von dem Lieferanten ganze, gleiche Säcke leihweise zu stellen, welche von den Empfängern innerhalb 3 Wochen franco zu retourniren sind. Werden einige Säcke von den Vereinen zum Füllen franco eingesandt, so wird von den Lieferanten 10 Pfennig pro 100 Kilo am Preise nachgelassen.

Analyse.

§ 9. Die Untersuchung des Gehaltes der gelieferten Waare geschieht für die Vereine kostenfrei und zwar für die hessischen Vereine auf der landw. Versuchsstation Darmstadt, für die nassauischen Vereine auf der zu Wiesbaden. Die Probenahme muß sofort nach Empfang der Sendung geschehen, und zwar sind in Gegenwart zweier Zeugen aus mindestens 5 Säcken oder 5 Kuchen aus verschiedenen Säcken größere Quantitäten zu entnehmen, diese sorgfältig zu mischen, von dieser Mischung 1/2 bis 1 Kilo zu nehmen und in guter Verpackung versiegelt an die Versuchsstation, ganz frei, unter Beifügung eines Untersuchungsantrages, in welchem der garantirte Gehalt, das bezogene Quantum und die Namen der bei der Probenahme gegenwärtig gewesenen Zeugen zu nennen sind, zu senden. Die Vereine sind verpflichtet, längst innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Kuchen die Proben an die Versuchsstation zur Analyse einzusenden. Die Versuchsstation gibt nach erfolgter Analyse dem Lieferanten und dem betr. Vereine bezw. dem Verband sofort Nachricht von dem Resultat ihrer Untersuchung. Die Versuchsstation gilt als Schiedsgericht nach dem X. B. der D. C.-P.-O., ihr Gutachten hat die in § 866 und 868 daselbst bezeichneten Wirkungen, auch ohne die in § 865 das. bez. Formalitäten.

Annahmeverweigerung.

§ 10. Hat ein Verein die eingetroffene Waare zu beanstanden, so muß er dem Lieferanten alsbald die Verweigerung der Annahme telegraphisch bekannt geben und zugleich den Verband benachrichtigen.

Facturirung.

§ 11. Am 1. und 16. eines jeden Monats hat der Lieferungsübernehmer dem Verbande eine Gesammtfactura über die in dem vorhergehenden Halbmonat effectuirten bei den Vereinen eingetroffenen Sendungen mitzutheilen. Ebenso hat er in jedem einzelnen Falle sofort von der auf Grund der Analysen auf der Versuchsstation bei diesen Lieferungen etwa ein-

tretenden Preisveränderungen dem Verbande Nachricht zu geben. Der Verband factuirt den Vereinen die auf sie entfallenden Beträge und gibt ihnen ebenmäßig sofort auf Grund der ihm von der Versuchsstation mitgetheilten Resultate von etwaigen Preisänderungen Nachricht.

Zahlung.

§ 12. Die Zahlung der richtig gestellten Beträge an den Lieferanten erfolgt, falls nicht die Regulirung wegen Annahmeverweigerung oder aus einem andren Grund sistirt ist, auf Anweisung des Verbandes für die sämmtlichen betheiligten Vereine ausschließlich durch die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt. Direct von den Vereinen geleistete Zahlung hat der Lieferant zurückzuweisen. Die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank wird angewiesen, die Zahlung für die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage eines Monats bei den Vereinen eingetroffenen Sendungen am 10., für die in der Zeit vom 16. bis Ende eines Monats eingetroffenen Sendungen am 25. Tage des folgenden Monats Zahlung zu leisten.

Hat der Lieferant die rechtzeitige Mittheilung der Gesammt-Factura oder der Berichtigungen an den Verband versäumt, so wird jeweils die Regulirung bis zum nächsten Termine verschoben.

Für die Vereine ist der geschuldete Preis nur zahlbar an die landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt und tragen zu diesem Behufe alle Facturen den Vermerk: „Die Zahlung hat an die landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt zu erfolgen". Directe Zahlung an den Lieferanten befreit den Verein nicht von der Haftpflicht der Bank gegenüber für die von ihr geleistete Zahlung.

Die etwaige Creditirung der bis zum Zahltage nicht eingesendeten Beträge erfolgt nach den üblichen Bedingungen nur durch die Bank. Der Lieferant ist damit nicht befaßt.

In Folge der durch die Bank erfolgten Regulirung sind die betr. Forderungen des Lieferanten als an die erstre rechtsgültig übertragen anzusehen.

Streitigkeiten.

§ 14. Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und den einzelnen Vereinen sind zunächst durch directe Correspondenz zu erledigen. Der Verband tritt erst ein im Falle der Nichtbegleichung. Der Lieferant nimmt seinen Gerichtsstand in Darmstadt und erkennt den Verbandspräsidenten als ohne Weiteres für den Verband, für sämmtliche Vereine, sowie für jeden Verein besonders zu Rechtsgeschäften bevollmächtigten Vertreter an.

Reservevorrath.

§ 15. Lieferant verpflichtet sich, während der Lieferzeit zur Disposition des Verbands in seinem separaten Magazin bei Meidung einer Conventionalstrafe von Mk. 1000 einen ständigen Vorrath von 5% des zur Lieferung übernommenen Quantums Kuchen bezw. Mehl zur Ver-

wendung bei etwaigen Lieferungsverzögerungen zu halten. Der Verband ist berechtigt, von der vertragsmäßigen Ausführung dieser Bestimmung sich jederzeit durch Delegirte vermittelst Einsichtsnahme zu überzeugen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Palmkuchen.

Die Palmkuchen sind mit einem garantirten Gehalte von 9—12% Fett zu liefern. Beträgt der Fettgehalt weniger als 9%, so ist das fehlende mit 20 Pfg. pro 1/2 Kilo % in Abrechnung zu bringen.

2. Erdnußkuchen.

Die Erdnußkuchen sind mit einem garantirten Gehalt von 44% Protein und 8% Fett gleich 52% Gesammtgehalt zu liefern. Beträgt der Gesammtgehalt weniger als 52%, so ist der fehlende mit 20 Pfg. pro 1/2 Kilo % in Abrechnung zu bringen.

3. Cocoskuchen.

Die Cocoskuchen sind mit einem garantirten Gehalt von 10 bis 12% Fett zu liefern. Beträgt der Fettgehalt weniger als 10%, so ist das fehlende mit 20 Pfg. pro 1/2 Kilo % in Abrechnung zu bringen.

4. Palmmehl A und B.

Das Palmmehl A ist mit einem garantirten Gehalt von 9 bis 12% Fett, Palmmehl B mit 4 bis 5% Fett zu liefern. Beträgt der Fettgehalt weniger wie 9% bezw. 4%, so ist das fehlende mit 20 Pfg. pro 1/2 Kilo % in Abrechnung zu bringen.

Verband der hessischen landwirthschaftlichen Consum-Vereine.

Normativ-Bestimmungen

für die Ankäufe von Reismehl II.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 bis mit § 7 und § 10 bis mit § 14 haben denselben Wortlaut wie die Normativ-Bestimmungen für die Ankäufe von Palmkuchen 2c.

Verpackung.

§ 8. Die Verpackung hat in Säcken à 50 Kilo zu geschehen. Eine Rückgabe der Säcke findet nicht statt.

Analyse.

§ 9. Die Untersuchung des Gehaltes der gelieferten Waare geschieht für die Vereine kostenfrei und zwar für die hessischen Vereine auf der landw. Versuchsstation Darmstadt, für die nassauischen Vereine auf der zu Wiesbaden. Die Probenahme muß sofort nach Empfang der Sendung geschehen, und zwar sind in Gegenwart zweier Zeugen aus mindestens 3 verschiedenen Säcken größere Quantitäten zu entnehmen, diese

sorgfältig zu mischen, von dieser Mischung zwei Proben von 1/2 bis 1 Kilo zu nehmen und in guter Verpackung versiegelt an die Versuchsstation, ganz frei, unter Beifügung eines Untersuchungsantrages, in welchem der garantirte Gehalt, das bezogene Quantum und die Namen der bei der Probenahme gegenwärtig gewesenen Zeugen zu nennen sind, zu senden. Die zweite Probe bleibt als Reserveprobe in den Händen des Vereins. Die Vereine sind verpflichtet, längstens innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Reismehles die Probe an die Versuchsstation zur Analyse einzusenden. Die Versuchsstation gibt nach erfolgter Analyse dem Lieferanten und dem betr. Vereine bezw. dem Verband sofort Nachricht von dem Resultat ihrer Untersuchung. Die Versuchsstation gilt als Schiedsgericht nach dem X. B. der D. C.-P.-O., ihr Gutachten hat die in § 866 und 868 daselbst bezeichneten Wirkungen, auch ohne die in § 865 das. bez Formalitäten.

II. Besondere Bestimmungen.

Das Reismehl ist zu liefern mit einem garantirten Minimalgehalt von 12% Fett, 12% Protein und 50% stickstofffreien Extractstoffen. Es ist dabei eine Analysenlatitude von 1% Fett, von 1 1/2% bei Protein und von 3% bei stickstofffreien Extractstoffen gestattet. Bei Differenzen ist der Überschuß des einen der genannten Nährstoffe zu Gunsten des anderen minderwerthigen nach folgenden Sätzen zu berechnen:

1/2% Kilo Proteinkörper zu . . . . . 15 Pfennig,
1/2% „ Fettsubstanz zu . . . . . 15 „
1/2% „ N-freie Extractstoffe zu . . . . 4,5 „

Eine den vereinbarten Centnerpreis übersteigende Berechnung findet jedoch nicht statt.

Sobald dagegen der Mindergehalt die Grenzen der Analysenlatitude übersteigt, muß nach den oben genannten Sätzen voller Ersatz geleistet werden.

Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

Gründung.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden einen Kreditverein unter der Firma:

Ländlicher Kreditverein, landw. Darlehnskasse
eingetragene Genossenschaft.

Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz zu

Zweck.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen, die Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder des Vereins können nur dispositionsfähige Einwohner der Gemeinde sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht Mitglieder eines anderen Kreditvereines sind.

Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgiltig entscheidet.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a. durch freiwilligen Austritt;
b. durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk;
c. durch Ausschließung;
d. durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen, welcher darüber, daß sie geschehen, eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat. Die Mitgliedschaft endigt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung, bezw. der Verzug erfolgt.

Die Ausschließung kann erfolgen bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtung; sie muß stattfinden in Folge des Verlustes der Dispositionsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte; sodann, wenn die Vereinsmitglied in einem anderen Creditvereine Mitglied geworden ist und sich weigert, diese Mitgliedschaft aufzugeben; ferner nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder einer Handlungsweise, welche dem Interesse und den Grundsätzen des Vereins widerspricht; und endlich in der Regel auch, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Dahrlehen öfter zu gerichtlichen Klagen kommen lassen.

Die Ausschließung geschieht durch Beschluß des Vorstandes, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen 3 Monaten Berufung an die Hauptversammlung zusteht. Im Falle der Ausschließung endigt die Mitgliedschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefaßten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die Hauptversammlung stattgefunden hat, mit dem Beschlusse der letztern.

Der Tod eines Mitglieds endigt die Mitgliedschaft, jedoch geht dieselbe auf die Wittwe über, sobald diese solches verlangt. Dieselbe hat die Satzungen zu unterzeichnen.

Rechte der Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder haben das Recht:

a. An den Hauptversammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung, bezw. des Verzugs verloren und wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Vorstandsbeschlusses außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden.

Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht.

b. Jeder Zeit Einsicht in das Protocollbuch der Hauptversammlung zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Mitglieder verpflichten sich durch Unterzeichnung der Satzungen:

a. für die Vereinsanlehen, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereins unter sich gleichtheilig, — und nach Vorschrift des deutschen Genossenschaftsgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, — Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften;

b. die Vereinssatzungen genau zu beachten, sowie das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren;

c. zur Erwerbung eines Geschäftsantheiles nach § 29;

d. für den Fall, daß der Verein gegen dasselbe wegen gewährter Kredite oder übernommener Bürgschaften zur Klage bei dem Amtsgericht schreitet, sich aller Einwendungen gegen die Zuständigkeit dieses Gerichtes zu enthalten.

Die aus dem Vereine ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährung verhaftet. (§§ 39, 63, 64, 65 des Ges. vom 4. Juli 1868.)

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a. Organe.

Organe.

§ 7. Dem Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch:
a. den Vorstand (§§ 8—15);
b. den Verwaltungsrath (§§ 16—19;
c. die Hauptversammlung (§§ 20—23);
d. den Rechner (§§ 24—26).

b. Vorstand.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher und vier Beisitzern, im Ganzen also aus fünf Mitgliedern. Aus den Beisitzern wird ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt (§ 22 der Satzungen).

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt: alle zwei Jahre scheiden zwei, bezw. drei aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Ergänzung des Vorstandes.

§ 9. Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die auf diese Weise vom Verwaltungsrathe gewählten Stellvertreter, sowie die auf Grund der §§ 17 und 22 von dem Verwaltungsrathe oder der Hauptversammlung etwa neu gewählten Vorstandsmitglieder sind von dem neuen Vorstande, bezw. den übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Vorlage einer Ausfertigung der Wahlverhandlungen anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neugewählten Vorstandsmitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Vorschrift des § 10 vor dem Gerichte zu zeichnen, oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

Die Amtsdauer der auf diese Weise gewählten Vorstandsmitglieder ist diejenige der ausgeschiedenen Mitglieder, an deren Stelle die Wahl erfolgte.

Legitimation des Vorstandes.

§ 10. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Protocoll der Hauptversammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlung dem Handelsgerichte oder der mit Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen oder dieselben dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

Zeichnung des Vorstandes.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern erfolgt ist.

Bei Anlehen von 100 Mark und darunter, sowie bei Einlagen in die mit der Vereinskasse verbundene Sparkasse bis zu der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe und für die Geschäftsantheile genügt die Unterzeichnung durch den Rechner und ein vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied, um dieselbe für den Verein rechtsverbindlich zu machen.

Vertretung des Vereins durch den Vorstand.

§ 11. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung, und überhaupt die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes, sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. In Prozessen kann jedes einzelne Vorstandsmitglied den Verein giltig vertreten, und zwar kraft dieser Satzungen, ohne daß es einer besonderen Legitimation dazu bedarf. Diese Vertretung erfolgt in erster Linie durch den Vereinsvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, und im Falle beide verhindert sein sollten, durch ein vom Vorstande zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

Dem Vereine gegenüber ist der Vorstand dafür verantwortlich, daß die Beschränkungen gegenwärtiger Satzungen, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Hauptversammlung beachtet werden. Besonders ist er verpflichtet, bei den für den Verein zu machenden Anlehen sich innerhalb der von der Hauptversammlung festzusetzenden Grenze zu halten, sowie zu allen für den Verein abzuschließenden Verträgen und zu Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Vereinsmitglieder wegen Einziehung von Darlehn, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrathes einzuholen. Die Zustimmung ist auch zu allen sonstigen Handlungen erforderlich, welche den Verein in irgend einer Weise verpflichten sollen.

Einladungen.

§ 12. Zu den regelmäßigen im Voraus festgesetzten Sitzungen des Vorstandes (§ 13) sind keine besonderen Einladungen erforderlich. Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes, sowie zu den

Hauptversammlungen (§ 15 d.) erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Die Einladung zur Hauptversammlung kann auch nach näherem Beschlusse der letzteren öffentlich erfolgen.

Bekanntmachungen.

Alle öffentliche Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und im bekannt zu machen. Beim Eingehen des Letzteren bezeichnet der Vorstand an dessen Stelle, bis zu dem durch die nächste Hauptversammlung herbeizuführenden Beschlusse, ein anderes Blatt.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

§ 13. Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehen muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal monatlich, außerdem aber so oft versammeln, als es die Erledigung der Geschäfte nothwendig macht.

Beschlüsse des Vorstandes sind giltig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern gefaßt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Besondere Verpflichtungen des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand ist insbesondere:

a. zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen der Vereinssatzungen und der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der künftigen Abänderungen und Ergänzungen, sowie der von der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrathe giltig gefaßten Beschlüsse und gegebenen Weisungen verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich; derselbe hat:
b. die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereinsanlehen innerhalb der von der Hauptversammlung festgesetzten Grenze auszustellen;
c. über die Aufnahme und den Ausschuß von Mitgliedern über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung von Darlehen zu beschließen und über pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu wachen;
d. mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten;
e. vor dem 15. Januar die Bilanz und vor dem 1. April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Bei den Beschlüssen über Bewilligung von Darlehen ist der Rechner als berathendes Mitglied zuzuziehen.

Verpflichtungen des Vereinsvorstehers.

§ 15. Der Vereinsvorsteher hat nach der Instruction die bezüglichen Geschäfte des Vereins auszuführen, bezw. zu überwachen, besonders:

a. die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren;
b. die Nachweisungen über die Vereinsmitglieder an die Gerichtsbehörden einzureichen;
c. das Kassen- und Rechnungswesen besonders zu beaufsichtigen, die Zahlungsanweisungen zu ertheilen, die Controlen zu führen, die Kassenabschlüsse zu machen und mit dem Rechner am 31. December die Bilanz aufzustellen; auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Oberleitung des Vereinsvorstehers erfolgen muß;
d. zu den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung die Einladungen zu erlassen;
e. in den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung den Vorsitz, sowie die Protocolle zu führen, oder dazu einen Protocollführer zu ernennen.

c. Verwaltungsrath.

Zusammensetzung und Ergänzung des Verwaltungsrathes.

§ 16. Der Verwaltungsrath, welcher jedesmal auf ein Jahr unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt, besteht aus 12 Mitgliedern, welche auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Einwohner des Bezirks haben. Diese Zahl kann von der Hauptversammlung beliebig erhöht werden, jedoch so, daß sie durch 3 theilbar ist.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr, die beiden ersten Male durch das Loos, scheidet 1/3 derselben aus. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder auf sonstige Weise muß sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten Hauptversammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, durch Wahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern vervollständigen.

Allgemeine Verpflichtungen des Verwaltungsrathes.

§ 17. Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, daß die Verwaltung satzungsmäßig geführt und jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluß der Hauptversammlung pünktlich ausgeführt werde; er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen und die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen. Findet er, daß der Vorsteher, oder der Gesammtvorstand, oder der Rechner Vorschriften der Satzungen oder des Gesetzes nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins sonst geschädigt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, als auch den Gesammtvorstand und den Rechner außer Dienst zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort

eine Hauptversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Ladung zu dieser Hauptversammlung und des Vorsitzes in derselben tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes an die Stelle des Vereinsvorstehers.

Sowohl der Vorstand, als der Rechner sind dem Verwaltungsrathe zu Ertheilung jeder Auskunft, sowie zur Vorlage der Vereinsacten, Bücher und Kassenbestände verpflichtet.

Im Uebrigen finden für den Verwaltungsrath die betreffenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes Anwendung und erfolgt die Legitimationsführung desselben für Processe und Verträge durch die Wahlprotocolle der Hauptversammlung und des Verwaltungsrathes. Die Ausführung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem weiteren Verwaltungsrathsmitgliede.

Besondere Verpflichtungen des Verwaltungsrathes.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat besonders die Pflicht:

a. die Geschäftsanleitung für den Vorstand und den Rechner zu erlassen;

b. die vom Rechner aufzustellende Bilanz des vorhergehenden Jahres vor dem 1. Februar zu prüfen und festzustellen, spätestens bis 1. Mai jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden zu revidiren, abzuschließen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten;

c. über die dem Vorstande zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung von Darlehen erforderlich sind, zu beschließen und den Verein in Processen gegen den Vorstand zu vertreten (Schlußsatz des § 17);

d. die Bürgschaften für sämmtliche ausstehende Darlehen, den Wechselverkehr und die laufende Rechnungen vierteljährlich in regelmäßigen Sitzungen zu revidiren, über der sofortigen Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu wachen und mindestens einmal jährlich eine außergewöhnliche Geschäfts- und Kassenrevision selbst abzuhalten oder durch eine gewählte Commission abhalten zu lassen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist dem Vereine gegenüber für die Erfüllung vorstehender Verpflichtungen verantwortlich. Im Falle es nöthig werden sollte, hat er die Beseitigung säumiger Mitglieder des Verwaltnngsrathes und die Ersetzung derselben durch Neuwahlen (§ 22) zu veranlassen.

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

§ 19. Der Verwaltungsrath hat sich zur Abwicklung seiner Geschäfte in regelmäßigen Zwischenräumen mindestens viermal jährlich zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden, nach Maßgabe des § 12 der Satzungen. Die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist vorhanden, wenn, einschließlich des Vorsitzenden oder

dessen Stellvertreters, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d. Hauptversammlung.

Rechte der Hauptversammlung.

§ 20. Die sämmtlichen Rechte des Vereins werden von der aus den männlichen Vereinsmitgliedern bestehenden Hauptversammlung ausgeübt. Dadurch, daß durch die gegenwärtigen Satzungen und künftigen Beschlüsse einzelne Verrichtungen auf die Vereinsorgane und sonstige Ausschüsse übertragen werden, sollen diese Rechte nicht beeinträchtigt werden und soll es der Hauptversammlung jederzeit frei stehen, überall da, wo sie es für nöthig findet, in jeder ihr beliebigen Weise einzugreifen, die sämmtlichen Geschäfte, besonders auch die Thätigkeit des Verwaltungsrathes zu beaufsichtigen, die Beschlüsse und die Instruction des letzteren abzuändern.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres, bezüglich welcher der Rechner auf Antrag des Verwaltungsrathes zu entlasten, ist jedesmal in der auf den Rechnungsschluß folgenden Hauptversammlung offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten, unter Mittheilung der Bilanz des vergangenen Jahres, übersichtlicher Bericht zu erstatten.

Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 21. Die Hauptversammlung findet mindestens zwei Mal in jedem Jahre, und zwar nach näherer Bestimmung derselben im Frühjahr und Herbste regelmäßig statt, außerdem aber, so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher, bezw. Vorsitzenden des Verwaltungsrathes gerichteten, Zweck und Gründe erhaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterläßt in diesem Fall der Vorsteher, bezw. Vorsitzende des Verwaltungrathes oder deren Stellvertreter die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrathes dazu befugt oder kann die Einladung auch von den dieselbe beantragenden Vereinsmitgliedern erfolgen.

Außer den in dem § 38 gedachten Fällen ist die Hauptversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Hauptversammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem andern Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine

Conventionalstrafe zu setzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

Wahlen.

§ 22. Die Hauptversammlung wählt in ihren ordentlichen Frühjahrssitzungen aus den männlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsteher,
2. dessen Stellvertreter,
3. den Rechner,
4. die Beisitzer des Vorstandes,
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes

mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzten Abstimmung nur die Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ergänzungswahlen können außerdem in außerordentlichen Sitzungen zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Abstimmung.

§ 23. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Händeaufheben, wenn die Versammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Kugelung oder Namensaufruf beschließt.

Die Wahlen erfolgen je nach Beschluß der Versammlung entweder durch verdeckte Stimmzettel oder durch Kugelung auf Vorschlag. Behufs Feststellung der Abstimmungen in allen Versammlungen hat der Vorsitzende zwei Stimmzähler zu ernennen.

c. Rechner, Rechnungswesen.

Verpflichtungen des Rechners

§ 24. Die Kassen- und Buchführung des Vereins erfolgt durch einen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner.

Dieser hat:

a. nach der Geschäftsanleitung (§ 18a.), sowie nach den Anweisungen des Vorstehers die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, sowie die Kassenbestände und Werthpapiere aufzubewahren;
b. am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, die Bilanz zu ziehen und dem Vorsteher vor dem 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden in zwei Exemplaren, mit den zu einem Hefte vereinigten Belegen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

§ 25. Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Dagegen hat er den Vorstandssitzungen, soweit sie die Bewilligung von Dahrlehen betreffen, als berathendes Mitglied beizuwohnen. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche

Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Kaution zu stellen, welche wie auch der Bürge für die Kosten der Ermittelung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defects zu haften hat.

Bilanz.

§ 26. Die Bilanz muß nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden und in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

I. das Vereinsvermögen (Activa), und zwar:
   1. den Kassenbestand in Baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescurse angesetzt;
   2. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, definitiv uneinziehbare aber ganz auszuscheiden sind;
   3. den Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungskosten von mindestens 5%;
   4. den Werth der Immobilien;
   5. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

II. Die Vereinsschulden (Passiva), nämlich:
   1. den Vorschuß nach der letzten Rechnung;
   2. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten (einschließlich der Geschäftsantheile der Mitglieder);
   3. das Vereinskapital;
   4. die schuldigen Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar sind, bis zum Jahresschluß berechnet (Stückzinsen).

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuß der Passiva über die Activa den Verlust des Vereins.

f. Im Allgemeinen.

Vergütung für die Geschäftsleitung des Vereins.

§ 27. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz ihrer Baarauslagen zu beanspruchen.

Der Rechner erhält im Verhältnisse seiner Mühewaltung Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Hauptversammlung durch besonderen Beschluß fest. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder genügt der Beschluß des Vereinsvorstandes.

Protocollbücher.

Sowohl für den Vorstand, als den Verwaltungsrath und die Hauptversammlung ist je ein mit Seitenzahl versehenes Protocollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlungen sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt bei den beiden ersteren nach Vorlesung und Genehmigung der Versammlung nur von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Amtsperiode.

Die regelmäßige Amtsperiode der Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder beginnt und endigt am 1. Juli.

Abschnitt IV.

Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel, sowie Wirksamkeit des Vereins.

Beschaffung und Verwendung der Geldmittel.

§ 28. Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch die Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsantheile und die denselben gutgeschriebene Verzinsung, durch Anlehen, Provision, Zinsüberschüsse und Eintrittsgelder. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehen an die Mitglieder, zu den Vereinskosten und zur Ansammlung eines Vereinskapitales.

§ 29. Der Geschäftsantheil eines jeden Mitgliedes wird auf den Betrag von M. festgesetzt; derselbe kann durch Beschluß der Generalversammlung bis auf M. erhöht werden, wenn 3/4 aller Mitglieder den Betrag von M. erreicht haben.

Der Geschäftsantheil kann sofort beim Eintritt oder in Theilzahlungen entrichtet werden, welche monatlich mindestens M. betragen müssen.

Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein besonderes Conto.

Niemand kann, so lange die Mitgliedschaft dauert, über seinen Geschäftsantheil verfügen, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung dem Vereine gegenüber unverbindlich gemäß dem Genossenschaftsgesetz.

Jedes Mitglied darf nur einen Geschäftsantheil erwerben.

§ 30. Der Reingewinn des Geschäftes wird vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 an die Mitglieder nach Höhe der von Jedem auf seinen Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen einschließlich gutgeschriebener Zinsen am Jahresschluß als Dividende gewährt und ihrem Geschäftsantheile gutgeschrieben, bis derselbe die in § 29 festgesetzte Höhe erreicht hat, andernfalls baar ausbezahlt. Bei Berechnung der Dividende wird der Einfachheit wegen die am 1. October des betr. Rechnungsjahres angesammelte Höhe des Geschäftsantheils zu Grund gelegt.

Mitglieder, welche in Folge Austrittes oder Ausschusses aus dem Verein ausscheiden, haben zu Gunsten des Reservefonds 10 % aller ihnen gutgeschriebenen oder ausbezahlten Dividenden an ihrem Guthaben zurückzulassen. An den Guthaben verstorbener Mitglieder findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 31. So lange das Vereinskapital die in § 32 festgesetzte Höhe nicht erreicht hat, oder wenn dasselbe durch erlittene Verluste sich vermindert haben sollte, sind von dem Reingewinn des Geschäftes vor Allem mindestens 25 % dem Vereinskapital (Reservefond) zuzuweisen; von dem

alsdann verbleibenden Rest werden die Dividenden an die Geschäftsantheile gewährt, jedoch niemals höher als mit dem Zinsfuß (Procentsatz), den der Verein im verflossenen Jahre für von ihm aufgenommene Anlehen durchschnittlich bezahlte. Aller weitere Reingewinn fällt ebenfalls dem Reservefond zu.

Anlehen, Provision, Zinsüberschüsse.

§ 32. Die Höhe der anzuleihenden Kapitalien, unter welchen bei Verbindung einer Sparkasse mit der Vereinskasse auch die Spareinlagen zu rechnen sind, und die von den Vereinsmitgliedern von den Darlehen zu zahlenden Provisionen und Zinsen, sowie die Höhe des Eintrittsgeldes, welch letzteres unmittelbar dem Reservefond zufließen muß, setzt die Hauptversammlung durch besondere Beschlüsse fest. Es soll hierbei jedoch als Grundsatz gelten, daß das durch Provision und Zinsüberschüsse anzusammelnde Vereinskapital nach und nach bis zu solcher Höhe stetig wächst, daß der Verein mit eigenen Mitteln wirthschaften kann. Nach hinreichender Ansammlung eines Vereinskapitals ist auf Herabsetzung der Zinsen und der Provision Bedacht zu nehmen.

Darlehen.

§ 33. Darlehen können an Vereinsmitglieder vom Vorstande bewilligt werden:

a. auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre, welche
b. von dem Vorstande verlängert werden können, jedoch höchstens bis auf die Gesammtdauer von 2 Jahren.

Dabei bestimmt der Vorstand im Voraus die Fristen und die Beträge, in welchen die ratenweise Tilgung stattzufinden hat;

c. auf laufende Rechnung.

Die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, bezw. Credite, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Summe oder in mehreren Beträgen zusammen, von dem Vorstande Darlehen, bezw. Vorschüsse verabfolgt werden dürfen, bleibt besonderer Beschlußfassung der Hauptversammlung vorbehalten.

Die gute Verwendung der Darlehen ist so viel als möglich vorher festzustellen und später zu überwachen.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehen entscheidet der Verwaltungsrath oder in letzter Instanz die Hauptversammlung.

Sicherstellung der Darlehen.

§ 34. Die Sicherstellung der Darlehen, bezw. Credite dem Vereine gegenüber muß in allen Fällen in so ausreichender Weise stattfinden, daß für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist; sie kann erfolgen durch Stellung von Bürgen, welche hinreichendes Immobiliarvermögen besitzen, durch Hypotheke oder durch Hinterlegung von inländischen Staatspapieren, deren Werth die Darlehen, bezw. die Credite auf laufende Rechnungen, um mindestens 1/3 übersteigt.

Verkaufsprotocolle.

§ 35. Um dem nachtheiligen Handel mit Verkaufsprotocollen (Kaufschillingen, Güterzielern, Steigerungsgeldern) von Liegenschaften und auch Fahrnissen zu begegnen, ist der Vereinsvorstand ermächtigt, solche Protocolle für den Fall anzukaufen, daß sowohl die Käufer, als die Bürgen dem Verein hinreichende Sicherheit wegen Einzahlung der Kaufbeträge bieten. Wenn erforderlich, ist durch die Verkäufer noch die Verpflichtung zu übernehmen, daß sie allenfallsige Ausfälle tragen und daß sie, im Falle sie selbst nicht die nöthige Sicherheit bieten können, dazu einen Bürgen stellen.

Vereinskapital.

§ 36. Das Vereinskapital (Reservefond) hat vorab den Zweck, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken. Es bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins soll dasselbe für gemeinnützige Zwecke, worüber alsdann die Hauptversammlung zu bestimmen hat, verwendet werden.

Hat das Vereinskapital die in § 32 angegebene Höhe erreicht, so steht es der Hauptversammlung zu, über den etwa ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder zu verfügen.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitritt des Vereins zum „Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden" zu erklären.

Abänderung der Statuten.

§ 38. Die Statuten können von der Hauptversammlung abgeändert werden. Diese Abänderung kann mit Ausnahme der im letzten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen schon erfolgen, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die vorgeschriebene Einladung, welche mindestens acht Tage vor der Sitzung zu ergehen hat, muß die vorzuschlagenden Abänderungen kurz enthalten. Erscheint in diesem Falle auf die erste Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung zu berufen, welche zu jeder Zahl beschlußfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Abänderung der §§ 31, 32 und 36 bezüglich des Vereinskapitals, sowie des gegenwärtigen Paragraphen bezüglich der Satzungenabänderung; die Abänderung des § 39 bezüglich der Auflösung des Vereins; die Aufhebung der gegenwärtigen Satzungen überhaupt und die Einführung neuer Satzungen kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmäßiger Sitzung.

Auflösung des Vereins.

§ 39. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vereins gegen die Auflösung sich aussprechen. Sind drei oder mehr Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins, so kann die Auflösung nicht erfolgen, und es bleibt Denjenigen, welche die Auflösung wünschen, überlassen, ihren Austritt zu erklären. Im Falle die Zahl der Mitglieder, welche den Verein beibehalten wollen, zu gering ist, um die Verwaltung zu konstituiren, bleibt es denselben überlassen, die Verwaltung selbst so lange fortzuführen, bis durch den Hinzutritt neuer Mitglieder die Konstituirung einer neuen Verwaltung möglich ist.

Der Antrag auf Auflösung muß nachweislich jedem Mitgliede 14 Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

Die Veröffentlichung der allenfallsigen Auflösung und die Liquidation erfolgt nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes.

Ausschluß des Rechtsweges.

§ 40. Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinssatzungen, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten werden endgiltig durch die Hauptversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

..... den 18

Druck von Baumert & Ronge, Großenhain.

3 0112 061583446